



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2000

Nummer 57

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7824	31. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen	1022
7861	31. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes	1031
7861	31. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen	1043
7861	31. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung	1059
7861	31. 8. 2000	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	1088

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
27. 9. 2000	Bek. - 4. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland	1099
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 31. 5. 2000	1100
	Nr. 32 v. 6. 6. 2000	1100

I.

7824

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
der Zucht vom Aussterben bedrohter
lokaler Haustierrassen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31. 8. 2000
II B 5 – 2406 – 6427

1 Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214/31 vom 13. 8. 1999 S. 31), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen.

Zuwendungszweck ist die Förderung der Zucht alter Nutztierassen, die

- vom Aussterben bedroht sind,
- eine wichtige Genreserve darstellen und
- durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Züchtung und Haltung spezieller Nutztierassen, die in ihrem Bestand bedroht sind.

Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Folgende Rassen gelten derzeit als gefährdet:

2.1 Rinder

- Glanrind und
- Rotvieh der Zuchtrichtung Höhenvieh

2.2 Schafe

- Moorschnucke

2.3 Pferde

- Rheinisch-Deutsches Kaltblut,
- Dülmener und
- Senner

2.4 Schweine

- Buntes Bentheimer Schwein,
- Schwäbisch Hällisches Schwein und
- Angler Sattelschwein

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Landwirtinnen und Landwirte, die ihren Hauptwohnsitz bzw. deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

4.1 die Tiere selbst hält und

4.2 sich für die Dauer von 5 Jahren verpflichtet, an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen.

4.3 Der beantragte Umfang an Tieren ist für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten. Ausscheidende Tiere sind gegen neue zu ersetzen.

4.4 Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Bagatellgrenze

– 105 DM/51 Euro pro Jahr

Die Bewilligungsbehörde kann hiervon nur in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.4 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres gezahlt wird.

5.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Jahr je im Jahresdurchschnitt gehaltenes

– Rind	* von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	140 DM/71 Euro
	* Kuh, Bulle	235 DM/120 Euro
– Pferd	* von 1 bis 3 Jahren	140 DM/71 Euro
	* Stute, Hengst	235 DM/120 Euro
– Schwein	* Sau, Eber	75 DM/38 Euro
– Schaf	* Mutter, Bock	35 DM/17 Euro

5.6 Für alle Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die genannten Euro-Beträge.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der sie / er nach dieser Richtlinie gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

6.2 Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

6.2.1 Werden während des Verpflichtungszeitraums die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt, muss die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückzahlen.

6.2.2 Die Bestimmung der Nummer 6.2.1 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.2.3 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,

- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stalungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin / der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

- 6.3 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von 5 weiteren Jahren aufzubewahren.
- 6.4 Aufhebung / Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen
- 6.4.1 Hält die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.
- 6.4.2 Wird festgestellt, dass die im Auszahlungsantrag angegebene Zahl der Tiere über der Zahl der festgestellten Tiere liegt, werden der Zuwendungsbetrag auf der Grundlage der bei der Kontrolle tatsächlich festgestellten Tiere festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst, und die zuviel gewährten Zuwendungen zurückgefordert.
- Die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Tierzahl wird jedoch, außer im Falle der Nr. 6.2.2, folgendermaßen gekürzt:
- 6.4.2.1 bei Anträgen, die nicht mehr als 20 Tiere betreffen,
- um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese nicht mehr als zwei Tiere beträgt,
 - um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese mehr als zwei, aber höchstens vier Tiere beträgt;
- liegt die Differenz über vier Tieren, so wird keine Zuwendung gewährt;
- 6.4.2.2 in den sonstigen Fällen
- um den Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese bis zu 5 v.H. beträgt,
 - um den doppelten Prozentsatz der festgestellten Differenz, wenn diese über 5 v.H. und höchstens 20 v.H. beträgt;
- liegt die festgestellte Differenz bei mehr als 20 v.H., so wird keinerlei Beihilfe gewährt.
- 6.4.3 Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.
- 6.4.4 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Der Zuwendungs-

bescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsstelle hat das Landesamt für Agrarordnung sowie ggfs. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

- 6.4.5 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

- 7.1.2 Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Zuschüsse werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag nach dem Muster der Anlage 3 einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zu demselben Zeitpunkt) für das laufende Bewilligungsjahr zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- 7.4.1 Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten wurden.

7.5 Durchführung der Kontrollen

- 7.5.1 Die Verwaltungskontrollen sind für Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen - unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens - durchzuführen.

- 7.5.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 10 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Der Erlass vom 23. April 1996 - II A 1 - 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- 7.5.3 Die Identifizierung der Tiere erfolgt gemäß Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in jeweils gültiger Fassung.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggfls. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 7. 5. 1997 (SMBI. NRW. 7824) tritt zum 31. 12. 1999 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 1999 bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Antrag auf Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen für den Förderungszeitraum 1.7.2000.. - 30.6.2001..

Anlage 1

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adress-/Unternehmensnummer

1. Antragstellerin / Antragsteller

Einreichungsfrist
30.6.2000..

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der BDV.

Telefon	Telefax	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	

2. Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

Ich beantrage die Förderung der Zucht und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen für folgenden Tierbestand:

Rinder	Rasse	Anzahl der Tiere über 2 Jahre (Keine Bullen)	Anzahl der Tiere von 6 bis 24 Monaten
	Rheinisch-Westfälischer Fleckvieh		
Schafe	Rasse	Anzahl der Mutterschafe	Anzahl der Schafflämme
	Westfälischer Bergschaff		
Pferde	Rasse	Anzahl der Tiere über 3 Jahre (Stuten, Hengste)	Anzahl der Tiere von 1 bis 3 Jahren
	Rheinisch-Deutscher Hengst		
	Dülmener		
	Senner		
Schweine	Rasse	Anzahl der Sauen	Anzahl der Eber
	Buntes Bentheimer Schwein		
	Schwäbisch-Hällisches Schwein		
	Angler Sattelschwein		

Zum Beleg der Rassezugehörigkeit und des Alters der Tiere bei Rindern, Pferden und Schweinen habe ich Abstammungsnachweise beigefügt

ja ☐ nein ☐

vollständig J/N plausibel J/N

☐ ☐

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!		vollständig J/N	plausibel J/N	Antrag erfasst
Die Angaben sind vollständig		☐	☐	
Der Antrag wurde zur Förderung angenommen		☐	☐	
Die Abstammungsnachweise sind eingereicht		☐	☐	
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers		Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers		

3 Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

- 3.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen vom.....; Az: II B 5 - 2406-6427 -“ genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. bis zum 30.6.200.. ,
- 3.1.1 die unter Nr.2 beantragten Tiere selbst zu halten und an einem mit der Bewilligungsbehörde und dem Zuchtverband abgestimmten Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen,
- 3.1.2 den beantragten Umfang an Tieren für den gesamten Verpflichtungszeitraum beizubehalten und ausscheidende Tiere durch neue zu ersetzen,
- 3.1.3 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten, sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tierzahl mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 3.2 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraums an.

4 Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir erkläre(n), dass

- 4.1 ich / wir land- und forstwirtschaftliche(r) Unternehmer(in) bin / sind und die beantragten Tiere selbst halte(n),
- 4.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.

Mir / uns ist bekannt, dass

- 4.3 ich die erhaltene Zuwendung vollständig zurückzahlen muss, wenn während des Verpflichtungszeitraumes die Haltung und Zucht der geförderten Haustierrasse eingestellt wird,
- 4.4 die Bestimmung unter 4.3 keine Anwendung findet, wenn die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wurde und sich die Übernahme durch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- 4.5 die zuständige Behörde in Fällen höherer Gewalt Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen kann und ich / wir der zuständigen Behörde solche Fälle höherer Gewalt schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzeigen muss, nachdem ich / wir hierzu in der Lage bin / sind,
- 4.6 es sich bei den von mir gemachten Angaben zum Viehbestand und zum Betrieb um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24.3.1977 (SGV.NW. 73) handelt und dass ich bei Nichtbeachtung strafrechtlich verfolgt werden kann,
- 4.7 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW.) zurückgefordert werden können,
- 4.8 falsche Angaben und/oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.4 der Richtlinien auslösen,
- 4.9 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

5 Einverständniserklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 5.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind - ,
- 5.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,

- 5.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 5.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin/mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal den geförderten Tierbestand bezeichne und es zu diesem begleite, ihnen das Betretungsrecht sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen werde,
- 5.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich / wir über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin / sind.
- 6 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Herrn/Frau

Anlage 2

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen; RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom, Az. II B 5 – 2406-6427 -

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung in Höhe von maximalDM/Euro

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag nachgewiesenen zuwendungsfähigen Viehbestände.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Züchtung und Haltung der im Antrag genannten Tiere lokaler Haustierrassen, die in ihrem Bestand bedroht sind. Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende maximale Zuwendungssumme:

Rinder	Anzahl Tiere über 2 Jahre (Kühe, Bullen)	DM/Euro jeTier	Anzahl Tiere von 6 bis 24 Monaten	DM/Euro jeTier	Gesamtbetrag DM/Euro
Glanrind		235/120		140/71	
Rotvieh (Höhenvieh)		235/120		140/71	
Pferde	Anzahl Tiere über 3 Jahre (Stuten, Hengste)		Anzahl Tiere von 1 bis 3 Jahren		
Rhein.-Deutsch. Kaltblut		235/120		140/71	
Dülmener		235/120		140/71	
Senner		235/120		140/71	
Schafe	Anzahl der Mutter- schafe		Anzahl der Schafböcke		
Moorschnucke		35/17		35/17	
Schweine	Anzahl der Sauen		Anzahl der Eber		
Buntes Bentheimer Schwein		75/38		75/38	
Schwäbisch Hällisches Schwein		75/38		75/38	
Ängler Sattelschwein		75/38		75/38	
Maximale Zuwendung je Jahr					

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit maximal

davon in den Jahren	200..	DM/Euro
	200..	DM/Euro
	200..	DM/Euro
	200..	DM/Euro
	200..	DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und -Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.**6. Nebenbestimmungen**

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.4 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

7. Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

III.**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, (genaue Anschrift) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 3

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen für den Förderungszeitraum vom 1.7.2000.. – 30.6.2000..		Einreichung zeitgleich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 15. Mai
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise Antragstellerin / Antragsteller		Adress-/Unternehmensnummer Eingangsstempel Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen

 RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom,
 Az. II B 5 – 2406-6427

Betr.: Zuwendungsbescheid vom

Aufgrund meines / unseres o.g. Zuwendungsbescheides beantrage(n) ich / wir die Auszahlung der Zuwendung für die folgenden Tiere:

Rinder	Rasse	Anzahl der Tiere über 2 Jahre (Kühe, Bullen)	Anzahl der Tiere von 6 bis 24 Monaten
	Glanrind		
	Rotvieh, Zuchttrichtung Höhenvieh		
Schafe	Rasse	Anzahl der Mutterschafe	Anzahl der Schafböcke
	Moorschnucke		
Pferde	Rasse	Anzahl der Tiere über 3 Jahre (Stuten, Hengste)	Anzahl der Tiere von 1 bis 3 Jahren
	Rheinisch-Deutsches Kaltblut		
	Dülmener		
	Senner		
Schweine	Rasse	Anzahl der Sauen	Anzahl der Eber
	Bantes Bentheimer Schwein		
	Schwäbisch-Hällisches Schwein		
	Angler Sattelschwein		

Die Verpflichtungen meines / unseres Antrags vom auf Förderung der Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen habe(n) ich / wir eingehalten. Mir / uns ist bekannt, dass ich / wir für Tiere, die bis zum 30.6.2000.. nicht beantragt waren, keine Förderung erhalte(n) und ich / wir für diese Tiere noch bis zum 30.6.2000.. einen weiteren Antrag auf Zuwendungen stellen kann / können.

Mir / uns ist bekannt, dass sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31. 8. 2000
II A 6 – 72.40.52

1 Rechtsgrundlage, Zweck

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214 vom 13. 8. 1999 S. 31) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – in der jeweils geltenden Fassung – beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Teil D), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die langjährige Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes.

Zuwendungszweck ist die Einführung einer langjährigen Stilllegung von Streifen, Teil- und Restflächen sowie ganzen Flächen als ökologische Begleitmaßnahme

- zur langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturhaushalt,
- zur Erhöhung der Selbstregulationsfähigkeit in Agrarökosystemen,
- zur Verbesserung des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes,
- zur Verringerung der Erosion und des Eintrags von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln in Gewässer,
- zur Schaffung eines agrarbiologisch bedeutsamen Biotopverbundes sowie
- zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren.

Es soll eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen erreicht werden, die mit Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die langjährige Stilllegung von

- Streifen,
- Teil- und Restflächen oder
- ganzen Flächen

landwirtschaftlich genutzten Ackerlands, um damit dauerhaft die Neuschaffung bzw. Wiederherstellung ökologisch und agrarbiologisch bedeutsamer Übergangsbereiche zwischen landwirtschaftlich genutzten und naturnahen Lebensräumen insbesondere zur Erhöhung der Stabilität der Agrarökosysteme zu fördern. Grünlandflächen können einbezogen werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an

Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

- 4.1 die stillzulegenden Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschaftet und die stillzulegenden Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 4.2 die stillzulegenden Flächen im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünland deklariert und entsprechend bewirtschaftet hat,
- 4.3 einen Streifen von mindestens 5 m Breite (ausgehend von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze) bzw. Teilflächen oder ganze Flächen stilllegt, wobei es sich um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss; im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha ist bei Antragstellung eine Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde vorzulegen, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,
- 4.4 sich verpflichtet,
 - 4.4.1 für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1.7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern und
 - 4.4.2 auf den stillgelegten Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums
 - 4.4.2.1 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, – im Einzelfall kann die Bewilligungsbehörde die Verwertung aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten –,
 - 4.4.2.2 keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
 - 4.4.2.3 Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes, nicht auszubringen oder zu lagern,
 - 4.4.2.4 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - 4.4.2.5 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - 4.4.2.6 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
 - Sukzession auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepasste Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsraumes anzupflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,
 - 4.4.2.7 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1. 7. (beim Vorkommen von gefährdeten spätbrütenden Vogelarten, z.B. Wei-

- hen, nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an den Landwirt frühestens am 1. 8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1. 10. bis 28. 2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin/den Antragsteller kostenpflichtig zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
- 4.4.2.8 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,
- 4.4.2.9 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen).
- 4.5 Im Falle der Stilllegung von Pachtflächen hat die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen.
- 4.6 Im Falle der Stilllegung von Ackerland müssen die Flächen spätestens vom 31. Dezember 1991 an ununterbrochen als Ackerfläche gedient haben.
- 4.7 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.
- 4.8 Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.
- Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.
- 4.9 Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.
- 5.2 Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung.
Bagatellgrenze: 100 DM/51 Euro pro Jahr.
- 5.3 Die Förderung erfolgt in Form einer Zuwendung, die zehn Jahre, jeweils nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, gezahlt wird. Bei der Anlage von Biotopen kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf zwanzig Jahre erhöht werden.
- 5.4 Die Stilllegungszuwendung richtet sich nach der durchschnittlichen Ertragsmesszahl (EMZ) des Betriebes. Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich je ha stillgelegter landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zu einer Ertragsmesszahl von 35 Punkten
- 5.4.1 je ha Ackerfläche gemäß Nr. 4.6: 600 DM/306 Euro
- 5.4.2 je ha Grünland und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat: 300 DM/153 Euro
- 5.4.3 Darüber hinaus erhöht sich die unter den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 genannte Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 15 DM/7,50 Euro je Hektar Ackerfläche und Jahr und um 10 DM/5 Euro je Hektar Grünland (und Ackerfläche, die nicht ununterbrochen seit dem 31. Dezember 1991 als Ackerfläche gedient hat) und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 1.400 DM/715 Euro je Hektar und Jahr.
- 5.4.4 Für alle Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die genannten Euro-Beträge.
- 5.4.5 Im Falle der Anrechnung von nach diesen Richtlinien stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die langjährige Stilllegung nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsbe-rechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 3) der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Gehen während des Verpflichtungszeitraums geförderte Flächen oder Teile davon auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Unternehmerin/dem Unternehmer nicht eingehalten werden.
- 6.3 Die Bestimmung der Nummer 6.2 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 6.2 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt,
- die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf deren die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen fortsetzt,
 - oder wenn mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden.
- 6.3.1 Im Falle der Nummern 6.2 und 6.3, Satz 2, verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.
- 6.4 Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist nicht zulässig. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

6.5 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgender Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.6 Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

6.6.1 Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

6.6.2 Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, werden der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle festgestellten Fläche festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst und die zuviel gewährten Zuwendungen zurückgefordert.

6.6.2.1 Die bei der Kontrolle festgestellte Fläche wird darüberhinaus im Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 v.H. oder über zwei Hektar liegt und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche beträgt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.6.2.2 Beträgt die ermittelte Differenz zwischen beantragter und festgestellter Fläche mehr als 20 v.H. der festgestellten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.6.2.3 Flächen, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.6.3 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

6.6.4 Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, den Umfang des Grünlands im Gesamtbetrieb nicht zu verringern (Nummer 4.4.1), wird, soweit es sich um mehr als 3 v.H. der Grünlandfläche des Betriebes handelt, im Verpflichtungsjahr für die stillgelegte Fläche keine Zuwendung gewährt.

6.6.5 Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

6.6.6 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsstelle hat das Landesamt für Agrarordnung sowie ggfls. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

6.6.7 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

7.1.2 Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Unternehmenssitz liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Stilllegungsjahres ausbezahlt.

7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Antrag auf Zuwendungen für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum selben Zeitpunkt) für das laufende Stilllegungsjahr zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem jährlichen Antrag auf Auszahlung der Zu-

wendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

7.5 Durchführung der Kontrollen

7.5.1 Die Verwaltungskontrollen sind für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

7.5.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

Der Erl. vom 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

7.5.3 Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in jeweils gültiger Fassung.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Beihilfe, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 7. 5. 1997 (SMBI. NRW. 7861) tritt zum 31. 12. 1999 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 1999 bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Anlage 1 A: Flächenaufstellung langjährige Stilllegung

Anlage 1 B: Bei Stilllegung von Pachtflächen: Nachweis der Nutzungsrechte

Anlage 1 C: Einverständniserklärung der unteren Landschaftsbehörde bei Stilllegung von zusammenhängenden Flächen größer 0,25 ha, dass die Stilllegung mit den Zielen der Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht

Anlage 2: Zuwendungsbescheid

Anlage 3: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Anlage 1

Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adress-/Unternehmensnummer

1. Antragstellerin / Antragsteller

Einreichungsfrist
15. 5.200..

Eingangsstempel

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon

Telefax

Kreditinstitut

BLZ

Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße

PLZ, Ort

3. Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter: 1

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

4. Förderung der langjährigen Stilllegung

Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung zur langjährigen Stilllegung für die in der Flächenauflistung aufgeführten Acker- und / oder Grünlandflächen:

Flächensumme ha aus Anlage I A ²	Prämie DM / ha ³	Gesamtprämie je Jahr in DM ⁴

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) meines / unseres Betriebes beträgt gemäß landwirtschaftlichem

Einheitswertbescheid Punkte.

¹ Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.

² Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben.

³ Bis zu einer durchschnittlichen EMZ von 35 Punkten je ha Ackerfläche 600 DM / 306 Euro (+ 15 DM / 7,5 Euro je weiteren EMZ-Punkt),
je ha Grünland 300 DM / 153 Euro (+ 10 DM / 5 Euro je weiteren EMZ-Punkt).

Die Prämie je ha erhöht sich für jeden weiteren durchschnittlichen EMZ-Punkt um den in Klammern genannten Betrag.

Die durchschnittliche EMZ errechnet sich i.d.R. aus dem landwirtschaftlichen Einheitswertbescheid:
Durchschnittliche EMZ = (Ackerzahl + Grünlandzahl) / Fläche ohne Hof- und Gebäudeanteile.

⁴ Falls die Gesamtprämie weniger als 100 DM / 51 Euro pro Jahr beträgt, wird keine Förderung gewährt.

⁵ Die Flächen müssen spätestens vom 31.12.1991 an ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben.

⁶ Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Weggrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient.

Ich verpflichte mich, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. die in der Flächenauflistung näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen wie dort angegeben für die Dauer von 10 Jahren - im Einzelfall bei der Anlage von Biotopen für die Dauer von 20 Jahren - stillzulegen.

Folgende Anlagen habe ich beigelegt:	Bitte ankreuzen	Nur von der Kreisstelle auszufüllen!	
		vollständig J/N	plausibel J/N
Flächenauflistung langjährige Stilllegung (Anlage 1A)			
Flächenverzeichnis (ggf. nur beantragte Flächen) und Mantelbogen des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. (sofern bei der Kreisstelle noch nicht vorliegend)			
Stilllegungsskizzen für stillgelegte Teilstücke und Randstreifen zur eindeutigen Identifizierung der Stilllegungsfläche in der Flur			
Bei Stilllegung von Pachtflächen Nachweis der Nutzungsrechte (Anlage 1 B)			
Einheitswertbescheid oder bei Pachtbetrieben, für die kein Einheitswertbescheid vorliegt, Katasterunterlagen der Antragsflächen mit der Ertragsmesszahl			
Bestätigung der Unteren Landschaftsbehörde, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes im Einklang steht. Nur im Falle der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, von Teilflächen oder ganzen Flächen von mehr als 0,25 ha.(Anl. 1 C)			

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen (Nr. 5 - 7) dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Sichtprüfung ist erfolgt.

Antrag erfasst

Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben.

Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

5 Verpflichtungen

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

- 5.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen
 - 5.1.1 für die Dauer von 10 Jahren bzw. 20 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. bis 30.6.200.. die in der Flächenauflistung (Anlage 1 A) näher bezeichneten Streifen, Teil- und Restflächen bzw. ganzen Flächen stillzulegen und auf diesen Flächen
 - 5.1.2 keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, insbesondere den Aufwuchs weder zu veräußern noch zu verfüttern, wobei mir bekannt ist, dass die Bewilligungsbehörde im Einzelfall eine Verwertung des aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes abzufahrenden Mähguts im betriebseigenen Kreislauf gestatten kann,
 - 5.1.3 keinen Flächenumbruch und keine mechanische Bodenbearbeitung vorzunehmen,
 - 5.1.4 keine Düngemittel und andere Stoffe nach § 1 Düngemittelgesetz oder Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen und vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auszubringen oder zu lagern,
 - 5.1.5 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - 5.1.6 nicht zu beregnen und keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
 - 5.1.7 zur Verhinderung der Erosion, der Auswaschung von Nitrat, zur Stärkung der Selbstregulationsfähigkeit und zur Förderung der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
 - Sukzession (Selbstbegrünung) auf den stillgelegten Flächen zuzulassen oder
 - eine standortangepasste Begrünung (insbesondere keine Leguminosen) vorzunehmen oder
 - eine Hecke und oder sonstiges Gehölz des jeweiligen Wuchsräume anzupflanzen oder
 - Kleingewässer und Blänken anzulegen,

- 5.1.8 im Falle von Pflegemaßnahmen den Aufwuchs frühestens nach dem 1.7. (beim Vorkommen spätbrütender Arten z. B. Weihen nach verbindlicher Mitteilung der zuständigen Bewilligungsbehörde an die Landwirtin / den Landwirt frühestens am 1.8.) eines jeden Jahres zu mähen, mulchen oder schlegeln und Gehölze nur im Zeitraum vom 1.10. bis 28.2. zurückzuschneiden; die Bewilligungsbehörde kann in besonderen Fällen die Antragstellerin / den Antragsteller zu Pflegemaßnahmen verpflichten,
- 5.1.9 keine Stoffe zu lagern und die Flächen keinem Erwerbszweck zuzuführen,
- 5.1.10 die stillgelegten Flächen nicht als Vorgewende und Wege zu nutzen (ein Befahren der stillgelegten Flächen als Zugang zur angrenzenden Nutzfläche, zur Gewässerunterhaltung und zur Durchführung von Pflegemaßnahmen ist gestattet, sofern keine anderweitigen Zugangsmöglichkeiten bestehen),
- 5.1.11 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.2 für die Dauer von mindestens 10 Jahren, beginnend mit dem 1.7. des Antragsjahres, den Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzerwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder Erstaufforstung derselben nicht zu verringern,
- 5.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums und darüber hinaus für weitere fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsverpflichtung fängt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes an.

6 Erklärungen

Ich / wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich / wir land- und forstwirtschaftlicher Unternehmer bin / sind, die stillgelegten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n) und die stillgelegten Flächen in Nordrhein-Westfalen liegen,
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

Mir / uns ist bekannt, dass

- 6.3 es sich bei den Stilllegungsflächen um zusammenhängende Flächen von i. d. R. mindestens 0,05 ha handeln muss und dass bei der Stilllegung von Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha bei der Antragstellung eine Bestätigung der unteren Landschaftsbehörde vorzulegen ist, dass die Stilllegung mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang steht,
- 6.4 sich bei der Anlage von Biotopen und einer entsprechenden Beantragung von Einzelflächen mit der Anlage 1 des Antrags der Verpflichtungszeitraum auf insgesamt 20 Jahre verlängert, dass die Verpflichtungen und Erklärungen der Nummern 5 – 7 dieses Antrags für die gesamte Verpflichtungszeit von 20 Jahren gelten und dass die Biotopanlage innerhalb der ersten drei Verpflichtungsjahre durchzuführen bzw. durchführen zu lassen ist,
- 6.5 bei gepachteten Flächen die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger bei Antragstellung die Nutzungsrechte auf der stillzulegenden Fläche für den gesamten Bewilligungszeitraum nachzuweisen hat,
- 6.6 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n) / unsere(n) Verpächterin / Verpächter zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückzahlen ist, wenn der / die Übernehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 6.7 die Bestimmungen unter Punkt 6.6 keine Anwendung finden, wenn
 - 6.7.1 der / die Zuwendungsempfänger(in) die Verpflichtungen bereits sieben Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird, und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
 - 6.7.2 die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraums verringert wird,
 - 6.7.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
 - 6.7.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt,
 - 6.7.5 mit Gebietskörperschaften Pachtverträge mit einer Dauer von weniger als 10 Jahren geschlossen wurden;
- 6.8 sich in den Fällen der Nummern 6.6 und 6.7 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,

- 6.9 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,
- 6.10 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke langjährig stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 6.11 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung 1257/1999, Kapitel VI, (Agrarumweltmaßnahmen), gefördert werden, nicht zulässig ist. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- 6.12 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Förderung stillgelegt werden können,
- 6.13 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 6.14 die Zuwendungen insbesondere bei der Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen zuzüglich Zinsen (jährlich 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinsatz nach § 1 EuroEG NW) zurückgefordert werden können,
- 6.15 falsche Angaben und / oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.6 der Richtlinien auslösen,
- 6.16 die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann.
- 6.17 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 6.18 für alle Zahlungen ab dem 1.1.2002 die in den Richtlinien genannten Euro-Beträge gelten.

7 Einverständniserklärungen

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem in allen geeigneten Fällen zur Entscheidung über den Antrag beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben im und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin / mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss,

- 7.5 die Angaben zur Person und zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
- 8 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Langjährige Flächenstilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Verpächterin / Verpächter

Name, Vorname	
Straße, Nr.	Plz, Ort

Name, Vorname	Plz, Ort
---------------	----------

[illegible]

Mit der auf meinen Eigentumsflächen beantragten langjährigen Flächenstilllegung bin ich einverstanden. Von den Richtlinien des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur langjährigen Stilllegung vom habe ich Kenntnis genommen. Ich räume der Pächterin / dem Pächter das Nutzungsrecht für den gesamten o.g. Zeitraum ein.

Ort, Datum

Unterschrift der Verpächterin / des Verpächters

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antragsjahr 200.. /200..

Einverständniserklärung der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises _____ Datum: _____

der kreisfreien Stadt _____ Tel.: _____

Antragstellerin / Antragsteller

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
Straße, PLZ, Wohnort	

Die im Antrag auf Förderung gemäß Nr. 4.3 der Richtlinie beantragte Zuwendung für die langjährige Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen steht mit den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes in Einklang. Dieses gilt für folgende Flächen:

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.	Größe des stillgelegten Teilflurstückes in m ²	Auflage ¹	förderfähiges Grünland ²
Gesamtfläche:							

Ort, Datum

Kreis / Stadt

Hinweis:

Die Einverständniserklärung ist dem Antrag auf Förderung der langjährigen Flächenstilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes nur dann beizufügen, wenn ein Antrag auf Förderung für Streifen von mehr als 20 m Breite, Teilflächen oder ganzen Flächen von jeweils mehr als 0,25 ha gestellt wird.

¹ Mit der angegebenen Auflage hat sich die Antragstellerin / der Antragsteller einverstanden erklärt.

² Grünlandflächen und Ackerflächen, die nicht ununterbrochen spätestens seit dem 31.12.1991 als Ackerflächen gedient haben, können nur gefördert werden, soweit deren Stilllegung der Schaffung von Übergangsflächen an Gewässern, Wald- und Wegrändern oder anderen ökologisch sensiblen Gebieten dient. Im Fall der Stilllegung von Grünlandflächen ist hier die Erfüllung dieses Kriteriums mit „Ja“ oder die Nichterfüllung mit „Nein“ zu bestätigen.

Herrn/Frau

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom , Az. II A 6 - 72.40.52-

Betr. Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von ... Jahren, und zwar für die Zeit vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag vonDM/Euro.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen langjährigen Stilllegungsflächen. Im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung.

Für Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI, (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, wird keine Zuwendung nach den o.g. Richtlinien gewährt. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäß den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes. Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde langfristig stillgelegt werden.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Stilllegung der nachfolgend aufgeführten Flächen für die Dauer von ... Jahren. Der Umfang der bewilligten Stilllegung entspricht den Angaben Ihres Antrags, bereinigt um die nichtförderfähigen Flächen, max. jedoch 5 ha langjährige Stilllegungsfläche je Betrieb.

Lfd. Nr. Flächenverzeichnis	Gemarkung	Flurnr.	Flurstück-Nr.	Teilflurstück	Größe in ha	Auflage der uLB ¹

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v.H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Auf Grundlage der unter 2. bewilligten Flächen errechnet sich der folgende Bewilligungsrahmen:

Durchschnittliche (EMZ)	Punkte
Prämie/ha/Jahr	DM/Euro pro ha
beantragte Fläche	ha LF
förderfähige Fläche	ha LF

Der jährliche Förderbetrag beträgt bis zu maximal DM/Euro für den Zeitraum vom 1.7.200.. bis 30.6.200... Die bewilligte Gesamtzuwendung für ... Jahre beträgt somit maximal DM/Euro.

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.6 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

¹ untere Landschaftsbehörde

III.**7. Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

IV.**8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,(genaue Anschrift), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes		
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise		Adress-/Unternehmensnummer
Antragstellerin / Antragsteller		Eingangsstempel
		HINWEIS: Einreichungsfrist 15.5.200.. Der Antrag ist jährlich spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei der Kreisstelle einzureichen. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. - II A 6 - 72.40.52

Betr.: Ihr Zuwendungsbescheid / Änderungsbescheid vom
Grundbewilligungsjahr

1. Ich / wir beantrage(n) hiermit

- 1.1 die Auszahlung der bewilligten Zuwendungen für die langjährigen Stilllegungsflächen für das Stilllegungsjahr vom 1.7.200.. bis zum 30.6.200.. ,
- 1.2 die zu Umweltschutzzwecken stillgelegten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung

- ☐ nicht anzurechnen
☐ teilweise / vollständig* anzurechnen.

Meine / unsere förderfähigen Stilllegungsflächen ergeben sich aus dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. und sind mit der beigefügten Flächenauflistung der bewilligten Flächen identisch. Jede Abweichung der Flächenbezeichnung oder Flächengröße von der ursprünglichen Bewilligung habe ich auch in der Flächenauflistung entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung korrigiert und diese als Anlage beigefügt.

Die umseitig aufgeführten Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

Die korrigierte Flächenauflistung der bewilligten Flächen, den / der Mantelbogen des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. sowie das zugehörige Flächenverzeichnis habe(n) ich / wir beigefügt / liegt bereits bei der Kreisstelle vor.

Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers	
Nur von der Kreisstelle auszufüllen! Die Sichtprüfung ist erfolgt Der Antrag wird zur Erlassung		voll- ständig J/N	plausibel J/N ☐
Datum, Unterschrift		Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers	

*Nicht zutreffendes bitte streichen

2 Mir / uns ist bekannt, dass

- 2.1 im Falle der Anrechnung der für Umweltschutzzwecke stillgelegten Flächen auf den Umfang der konjunkturellen Flächenstilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung, die Höhe der Zuwendung für die langjährige Flächenstilllegung höchstens dem Stilllegungsausgleich nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- 2.2 die langjährigen Stilllegungsflächen ohne Anrechnung auf die konjunkturelle Stilllegung mit der Code-Nr. 555 in Spalte 16 im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. einzutragen sind,
- 2.3 die langjährigen Stilllegungsflächen mit Anrechnung auf den Umfang der konjunkturellen Stilllegung mit Code-Nr. 555 in Spalte 14 im Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. einzutragen sind,
- 2.4 im Falle der Anrechnung der langjährigen Stilllegung auf die konjunkturelle Stilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die entsprechenden Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 (Durchführungsbestimmungen zur konjunkturellen Stilllegung) eingehalten werden müssen,
- 2.5 Flächen, die nach anderen nordrhein-westfälischen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) Zuwendungen erhalten, nicht im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können. Dieser Ausschluss gilt nicht für den Fall einer Biotopanlage und -pflege gemäss den Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- 2.6 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der langjährigen Stilllegung gefördert werden können,
- 2.7 ich / wir für Flächen, die bis zum 15.5.200.. nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte(n). Für diese Flächen kann bis zum 15.5.200.. eine Förderung beantragt werden.
- 2.8 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.
- 3.1 **Ich / wir erkläre(n), dass ich / wir**
 - 3.1.1 sowohl die mit dem Antrag auf Förderung der langjährigen Stilllegung von Acker- und Grünlandflächen eingegangenen Verpflichtungen als auch die im Zuwendungsbescheid auf Seite 1 aufgeführte(n) Auflage(n) der Unteren Landschaftsbehörde antragsgemäß eingehalten habe(n).

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31. 8. 2000
II A 6 – 72.40.42

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214 vom 13. 8. 1999 S. 31), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Anlage von Uferrandstreifen zur Verringerung des Eintrages von Pflanzenschutz- und Düngemitteln in Gewässer:

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 **Gegenstand der Förderung**

Zuwendungsfähig ist die Anlage von Uferrandstreifen, die für die Dauer von mindestens 5 Jahren freiwillig nach den Grundsätzen der Nummern 4 und 6 bewirtschaftet werden.

3 **Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Uferrandstreifen müssen sich an den Gewässern befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus Gründen des Natur- und/oder Gewässerschutzes als förderungswürdig anerkannt sind.
- 4.2 Die Uferrandstreifen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und, mit Ausnahme bereits im Rahmen der Anlage von Uferrandstreifen geförderter Flächen, von ihr/von ihm im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und/oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet worden sein.
- 4.3 Die Breite der Randstreifen muss, gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze mindestens 3 m und darf höchstens 30 m der Parzelle betragen.
- 4.4 Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nur für Flächen gewährt werden, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind. Dieses gilt auch dann, wenn die Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind.
- 4.5 Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ sind bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang anzurechnen.
- 4.6 Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein-Westfa-

len-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist. Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen sind ebenfalls nicht förderfähig, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren.

- 4.7 Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung
- 5.2 Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 50 DM/25 Euro pro Jahr
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2000/2001 jährlich 1.600 DM/818 Euro je Hektar Uferrandstreifen.
- 5.4.2 Für alle Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die genannten Euro-Beträge.

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben sich zu verpflichten,
 - 6.1.1 die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen,
 - 6.1.2 den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,
 - 6.1.3 die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
 - 6.1.4 auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - 6.1.5 eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - 6.1.6 die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
 - 6.1.7 auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
 - 6.1.8 im Falle der Anlage des Randstreifens auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden.
- 6.2 Ausscheiden von Vertragsflächen
- 6.2.1 Gehen während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen

tungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

- 6.2.2 Die Bestimmung der Nr. 6.2.1 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nr. 6.2.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

- 6.2.3 Im Falle der Nr. 6.2.1 und 6.2.2 Satz 2 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.3 Umwandlung von Verpflichtungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen erweitert werden, und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

6.4 Fälle höherer Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.5 Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

- 6.5.1 Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.

- 6.5.2 Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, werden der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der

bei der Kontrolle festgestellten Fläche festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst und die zuviel gewährten Zuwendungen zurückgefordert.

- 6.5.2.1 Die bei der Kontrolle festgestellte Fläche wird darüberhinaus im Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 v.H. oder über zwei Hektar liegt und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche beträgt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

- 6.5.2.2 Beträgt die ermittelte Differenz zwischen beantragter und festgestellter Fläche mehr als 20 v.H. der festgestellten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

- 6.5.2.3 Flächen, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 6.5.3 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstiger Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Bewilligungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

- 6.5.4 Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

- 6.5.5 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsstelle hat das Landesamt für Agrarordnung sowie ggfls. die Zustellen anderer Bundesländer zu informieren.

Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

- 6.5.6 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.
- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.
- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 3 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen eingehalten wurden.
- 7.5 Durchführung der Kontrollen
- 7.5.1 Die Verwaltungskontrollen sind für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.
- 7.5.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergän-

zen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31.12.1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 – in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- 7.5.3 Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 7. 5. 1997 (SMBI. NRW. 7861) tritt zum 31. 12. 1999 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 1999 bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Förderung der Anlage von Ufer-
randstreifen
- Anlage 1 A: Flächenaufstellung zur Förderung der An-
lage von Uferstrandstreifen
- Anlage 2: Zuwendungsbescheid
- Anlage 3: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur
Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen

Anlage 1

Antrag auf Förderung der Anlage von Uferrandstreifen**Einreichungsfrist
30.6.2000..**An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragstellerin / Antragsteller:**HINWEIS:**

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Adress- / Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Strasse	PLZ, Ort
---------	----------

3. Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigte¹:

Name, Vorname
Strasse
PLZ, Ort

4. Fördermaßnahme: Anlage von Uferrandstreifen

Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung zur Anlage von Uferrandstreifen entlang von Gewässern auf den in der „Anlage 1 A“ aufgeführten Acker- und / oder Grünlandflächen:

Flächensumme ha aus Anlage 1 A	Prämie DM Euro je ha	Gesamtprämie je Jahr in DM Euro
.....		

Folgende Anlagen habe ich beigelegt / bereits eingereicht:	Bitte ankreuzen	
Flächenaufstellung der Uferrandstreifen (Anlage 1 A)	☐	
Flächenverzeichnis (ggfls. nur beantragte Flächen) und Hauptantrag des Antrages auf Beihilfe für die Landwirtschaft 200.. (sofern noch nicht vorliegend)	☐	
Skizze zu den Uferrandstreifen zur eindeutigen Identifizierung in der Flur	☐	

Die umseitig aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

¹ Die Vollmacht ist auf einem zusätzlichen Blatt beizufügen.² Bitte mit 4 Nachkommastellen angeben³ Falls die Gesamtprämie weniger als 50 DM/25 Euro je Jahr beträgt, wird keine Förderung gewährt

- 4.1 Die Lage der landwirtschaftlichen Flurstücke (Parzellen) des Betriebes, an denen Uferrandstreifen angelegt werden, ergibt sich aus der Anlage A in Verbindung mit dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft sowie - falls die Lage der Flächen dadurch nicht endgültig bestimmt werden kann - aus Flurkarten, in denen die als Uferrandstreifen anzulegenden selbstbewirtschafteten Flächen farblich abgesetzt eingezeichnet sind.

5. Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

- 5.1 die in den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen vom ; Az: II A 6 – 72.40.42“ genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. bis zum 30.6.200..
- 5.1.1 auf den beantragten Flächen Uferrandstreifen anzulegen, deren Breite gemessen von der ehemaligen Bewirtschaftungsgrenze mindestens 3 m und höchstens 30 m beträgt,
- 5.1.2 die Randstreifen mit mehrjährigen Grasarten zu begrünen und
- 5.1.3 den Aufwuchs nicht vor dem 15.6. zu mähen,
- 5.1.4 die Randstreifen nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
- 5.1.5 auf den Randstreifen keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
- 5.1.6 eine mechanische Bearbeitung der Flächen nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
- 5.1.7 die Randstreifen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
- 5.1.8 auf den Randstreifen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen,
- 5.1.9 im Falle der Anlage von Randstreifen auf Grünland eine Abzäunung gegenüber der verbleibenden Grünlandfläche vorzunehmen, wobei mir bekannt ist, dass nur im Einzelfall und nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Abzäunung zugunsten einer geeigneten Anpflanzung verzichtet werden kann,
- 5.1.10 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 5.1.11 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraums.

6. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir erkläre(n), dass

- 6.1 ich / wir land- und forstwirtschaftliche(r) Unternehmer(in) bin / sind und die Uferrandstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n). Diese Flächen wurden von mir / uns im neuesten „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (Flächenantrag) als Acker- und / oder Grünlandfläche deklariert und entsprechend bewirtschaftet.
- 6.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Anlagen) vollständig und richtig sind.
- Mir / uns ist bekannt, dass
- 6.3 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über oder an meine(n) / unsere(n) Verpächter(in) zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzahlen ist, wenn der / die Unternehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 6.4 die Bestimmungen unter Punkt 6.3 keine Anwendung finden, wenn
- 6.4.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,

- 6.4.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v. H. verringert wird,
- 6.4.3 es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen,
- 6.5 sich in Fällen nach den Nummern 6.3 und 6.4 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 6.6 Zuwendungen nach den "Richtlinien über die Gewährung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung" bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang angerechnet werden,
- 6.7 ich / wir für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalte(n),
- 6.8 Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Kreisen und kreisfreien Städten, Gemeinden und Flächen der Nordrhein Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege sowie Flächen, für die gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden ist, nicht förderfähig sind; dass dies auch für Flächen von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bundeseigene Flächen gilt, wenn diese zu Naturschutzzwecken erworben worden sind; dass abweichend hiervon die Bewilligungsbehörde bei landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem Eigentum, die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalls eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren kann,
- 6.9 falsche Angaben und / oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.5 der Richtlinien auslösen,
- 6.10 der Erstattungsanspruch mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen ist,
- 6.11 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 6.12 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 6.13 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

7 Einverständniserklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 7.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 7.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 7.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 7.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich / wir oder mein(e) / unser(e) Vertreter(in) dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke bezeichnen und es auf Flurstücke begleiten werden, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen Unterlagen einräumen muss / müssen,

- 7.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich / wir über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin / sind.
8. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferstrandstreifen in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Flächenaufstellung zur Förderung der Anlage von Uferrandstreifen

Name, Vorname	Adress- / Unternehmensnummer
---------------	------------------------------

[illegible]

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

⁵ Sofern die Fläche bereits als Uferrandstreifen gefördert wird und der bisherige Verpflichtungszeitraum über den 30.06.200.. hinausgeht, ist hier der Überschneidungszeitraum der Alt- und Neuverpflichtung ab dem 01.07.200.. in Monaten einzutragen.

Frau/Herr

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anlage von Uferrandstreifen
 Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom,
 Az.: II A 6 -72.40.42-
 Bez.: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von DM/Euro.

Auf Grundlage Ihres Antrags auf Auszahlung sowie Ihres Flächenverzeichnisses zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Uferrandstreifenflächen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Anlage von Uferrandstreifen für die Dauer von mindestens 5 Jahren auf den unter 2.1 aufgeführten Flächen.

Die bewilligten Uferrandstreifen sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren nach den o. g. Richtlinien und den im Antrag eingegangenen Verpflichtungen zu bewirtschaften.

2.1 Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Lfd.Nr.des FLV	Teilflurst.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Länge	Breite	Uferrandstreifen (ha)
Uferrandstreifenfläche insgesamt in ha							
x 1600 DM/818 Euro = Zuwendung					DM/Euro jährlich		
Insgesamt für 5 Jahre					DM/Euro		

Die Teilflurstücksbezeichnung wurde im Hinblick auf künftige Auszahlungsverfahren teilweise geändert. Ich bitte Sie, bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes die unter 2.1 jeweils angegebene laufende Nummer des Flächenverzeichnisses sowie die zugehörige Teilflurstücksbezeichnung bei der Fortführung des Flächenverzeichnisses in den folgenden Jahren beizubehalten.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit:	DM/Euro
davon in den Jahren	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro
	200.. DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der/die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.**6. Nebenbestimmungen**

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S.438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.5 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

III.**7. Hinweise**

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinien gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landespachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung des Verpflichtungszeitraumes in derselben Art und demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaften zu können, bleibt bestehen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter, (vollständige Anschrift), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 3

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung 200.. für die Anlage von Uferrandstreifen in den Verpflichtungsjahren 200.. bis 200..		Einreichung zeitgleich mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft, spätestens 15. Mai 200..
Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise Antragstellerin / Antragsteller		Adress- / Unternehmensnummer Eingangsstempel Hinweis Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, mit denen die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.
Telefon	Telefax	Konto-Nr.
Kreditinstitut	BLZ	

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Anlage von Uferrandstreifen

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom,

Az.: II A 6 -72.40.42-

Betr.: Zuwendungsbescheid vom

1. Ich / wir beantrage(n) hiermit
 - 1.1 aufgrund des im Betreff genannten Zuwendungsbescheides für das Verpflichtungsjahr vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. die Auszahlung der Zuwendung für die o. g. Fördermaßnahme.
 Meine/unsere förderfähigen Uferrandstreifen ergeben sich aus den von mir eingereichten Antragsunterlagen und dem Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200..
 Die Größe der Uferrandstreifen beträgt laut Zuwendungsbescheid: m²
 Die Höhe der Zuwendung beträgt laut Zuwendungsbescheid: DM/Euro
2. Mir / uns ist bekannt, dass
 - 2.1 Flächen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind, nicht im Rahmen der Förderung der Anlage von Uferrandstreifen gefördert werden können,
 - 2.2 Zuwendungen nach den „Richtlinien über die Gewährung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ bei Flächen, für die eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewährt wird, in vollem Umfang angerechnet werden,
 - 2.3 ich / wir für Flächen, die bis zum 30.6. ... (Vorjahr) nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte(n). Für diese Flächen kann bis zum 30.6.200.. eine Förderung beantragt werden,
 - 2.4 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit max. 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Förderung beteiligt.
3. Ich / wir erkläre(n), dass ich / wir die Verpflichtungen antragsgemäß eingehalten habe(n).

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31. 8. 2000
II A 6 – 72.40.32

I.

Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung (allg.), Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen (allg.), Art der Zuwendung

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verpflichtungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214 vom 13. 8. 1999 S. 31) und der im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – in der jeweils geltenden Fassung – beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, Zuwendungen für extensive und ressourcenschonende Produktionsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der nachfolgend unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren:

- A) Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen
- B) Förderung extensiver Grünlandnutzung
- C) Förderung ökologischer Anbauverfahren
- D) Förderung der Festmistwirtschaft

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen – Allgemein –

4.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften. Die Flächen, für die eine Förderung beantragt wird, müssen im Land Nordrhein-Westfalen liegen. Für eine Förderung nach Verfahren C), Nr. 14.1.6 sowie nach Verfahren D.) muss darüber hinaus der Betriebssitz im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

4.2 Sie/er muss sich verpflichten, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1 eines der unter Abschnitt II näher bezeichneten Verfahren durchzuführen,

4.2.2 den Umfang des Dauergrünlands (Anlage 1b) im Gesamtbetrieb insgesamt außer in den Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht zu verringern.

4.3 Die Verpflichtungen sind zugleich Nebenbestimmungen – Auflagen – im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW.

4.4 Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5 Art der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung
Zuschuss

5.4 Für alle Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die genannten Euro-Beträge.

II.

Fördermaßnahmen im Einzelnen

A.)

Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen

6 Gegenstand der Förderung:

6.1 Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen, durch Verzicht auf

6.1.1 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) sowie Pflanzenschutzmittel (gem. Anlage 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

6.1.2 chemisch-synthetische Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

6.1.3 die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen,

6.2 Anlage von Schonstreifen (z.B. Saum- und Bandstrukturen, Randstreifen, ökologisch sensible Teilflächen).

7 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

7.1 im Falle der Förderung nach Nummer 6.1

7.1.1 eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 anwendet,

7.1.2 in den Fällen der Nummern 6.1.1 und 6.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt;

7.2 im Falle der Förderung nach Nummer 6.2

7.2.1 auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden Ackerflächen Schonstreifen auf bis zu 5 v.H. der Gesamtackerfläche des Betriebes

- anlegt, und zwar mit einer Breite von 3 m bis 12 m entlang von Schlaggrenzen, von 6 m bis 12 m innerhalb eines Schlages; je Schlag dürfen maximal 20 v.H. der Fläche als Schonstreifen angelegt werden,
- 7.2.2 auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet;
- 7.2.3 auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchführt,
- 7.2.4 auf den Schonstreifen
- 7.2.4.1 entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einsät,
- 7.2.4.2 oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreundigen Arten ansät oder Selbstbegrünung zulässt (in diesen Fällen darf der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden).
- 7.3 Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in der Anlage 2 unter Nummer 2 genannten Präparate bei einer Förderung nach Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ausgenommen.
- 7.4 Flächen, für die in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, können vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden,
- 8 Höhe der Zuwendung**
- 8.1 Bemessungsgrundlage
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2000/2001:
- 8.1.1 beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1)
- 8.1.1.1 bei Einführung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 300 DM/153 Euro,
je ha Dauerkulturfläche 1.440 DM/736 Euro,
- 8.1.1.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 240 DM/122 Euro,
je ha Dauerkulturfläche 1.200 DM/613 Euro,
- 8.1.2 beim Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2)
- 8.1.2.1 bei Einführung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 180 DM/92 Euro,
je ha Dauerkulturfläche 300 DM/153 Euro,
- 8.1.2.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche 144 DM/73 Euro,
je ha Dauerkulturfläche 240 DM/122 Euro;
- 8.1.3 beim Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen (Nr. 6.1.3)
- 8.1.3.1 bei Einführung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 180 DM/92 Euro,
je ha anderer Dauerkulturen 420 DM/214 Euro,
- 8.1.3.2 bei Beibehaltung der Maßnahme:
je ha Ackerfläche u. Obstkulturen 144 DM/73 Euro,
je ha anderer Dauerkulturen 360 DM/184 Euro,
- 8.1.4 bei der Anlage von Schonstreifen (Nr. 6.2) je ha angelegten Streifen:

- 8.1.4.1 bei der Bestellung mit der gleichen Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag (Nr. 7.2.4.1) 800 DM/409 Euro,
- 8.1.4.2 bei der Einsaat eines Gemischs mit blühfreundigen Arten oder Zulassung von Selbstbegrünung (Nr. 7.2.4.2) 1.400 DM/715 Euro.
- 8.2 Bagatellgrenze: 500 DM/255 Euro pro Jahr.

B.)**Förderung extensiver Grünlandnutzung****9 Gegenstand der Förderung:**

- 9.1 Extensive Grünlandnutzung durch eine eingeschränkte Düngung, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und durch
- 9.1.1 Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 1b) eines Betriebes, indem der Besatz an Rohfuttermessern
- durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und/oder Schafen,
 - eine Flächenaufstockung oder
 - eine Kombination von beidem
- auf höchstens 1,4 rohfuttermessende Großvieheinheiten (RGV) (gem. Anlage 1a, Nr. 1) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,
- 9.1.2 Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,
- 9.1.3 Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland mit einem Besatz von höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

10 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger

- 10.1 im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1
- 10.1.1 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur die Futterflächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung gewährt wird) zu keiner Zeit um mehr als 10 v.H. überschreitet – für den Fall einer Förderung nach Nummer 9.1.1 ist Nummer 10.1.6.2 zu berücksichtigen – und
- 10.1.2 kein Dauergrünland (Anlage 1b) in Ackerland umwandelt,
- 10.1.3 auf dem Dauergrünland
- 10.1.3.1 keine chemisch-synthetischen Düngemittel (gem. Anlage 3, Nr. 2) sowie keine Pflanzenschutzmittel einsetzt – in Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nach Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde eingesetzt werden –,
- 10.1.3.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufbringt;
- 10.1.3.3 nicht mehr Wirtschaftsdünger ausbringt, als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je Hektar LF entspricht,
- 10.1.3.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchführt,
- 10.1.4 auf der Hauptfutterfläche zu keiner Zeit einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar unterschreitet und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich nutzt,

- 10.1.5 im Falle der Aufstockung der Hauptfütterflächen diese entsprechend dem Zuwendungszweck bewirtschaftet,
- 10.1.6 im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1.1. zusätzlich
- 10.1.6.1 keine Aufstockung sonstiger RGV vornimmt,
- 10.1.6.2 den festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung erreicht und bis zum Ende der Verpflichtung beibehält,
- 10.1.6.3 die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten (RGV) gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 11.1.4) nicht erhöht, außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je Hektar Hauptfütterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,
- 10.1.7 im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1.3 mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche, die mindestens seit dem 31. 12. 1991 ununterbrochen als Ackerfläche gedient hat, in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandelt.

11 Höhe der Zuwendung

- 11.1 Bemessungsgrundlage
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2000/2001:
- 11.1 im Falle der Förderung nach Nummer 9.1
- 11.1.1 bei der Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 9.1.1):
- 11.1.1.1 im Falle der Verringerung des Viehbestandes, je verringerter GVE Rinder und Schafe
je Hektar Dauergrünland 540 DM/276 Euro,
höchstens jedoch insgesamt
je Hektar Dauergrünland 1.080 DM/552 Euro,
mindestens aber insgesamt
je Hektar Dauergrünland 300 DM/153 Euro,
- 11.1.1.2 im Falle der Aufstockung der Fläche,
je Hektar Dauergrünland 300 DM/153 Euro,
- 11.1.2 bei der Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes (Nr. 9.1.2),
je Hektar Dauergrünland 300 DM/153 Euro,
- 11.1.3 bei der Umwandlung von Ackerland in extensiv zu nutzendes Dauergrünland (Nr. 9.1.3)
je Hektar umzuwandelnde Ackerfläche 840 DM/429 Euro.
- 11.1.4 Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 11.1.1.1 ist der durchschnittliche RGV-Bestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der RGV-Bestand bei Antragstellung; die Verringerung wird gemäß dem in der Anlage 1a aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.
- 11.2 Bagatellgrenze: 500 DM/255 Euro pro Jahr.

C.)

Förderung ökologischer Anbauverfahren

- 12 Gegenstand der Förderung:
- 12.1 Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb durch Anwendung der Kriterien der Anlage 3,
- 13 Zuwendungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger
- 13.1 ein ökologisches Anbauverfahren einführt oder beibehält, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht.

14 Höhe der Zuwendung

- 14.1 Bemessungsgrundlage
Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 2000/2001:
- 14.1.1 bei der Einführung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb,
je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 400 DM/204 Euro,
je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau 1.000 DM/511 Euro,
je ha Dauerkulturen 1.900 DM/971 Euro,
je ha sonstige, landwirtschaftlich genutzte Fläche 400 DM/204 Euro,
- 14.1.2 bei der Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren im gesamten Betrieb,
je ha Acker- und Dauergrünlandfläche 300 DM/153 Euro,
je ha Ackerfläche mit Gemüseanbau 500 DM/255 Euro,
je ha Dauerkulturen 1.400 DM/715 Euro;
je ha sonstige, landwirtschaftlich genutzte Fläche 300 DM/153 Euro,
- 14.1.3 für nach Nummern 6.1, 6.2 und 9.1.3 geförderte Flächen wird keine Zuwendung gewährt,
- 14.1.4 für die Hauptfütterfläche des Betriebes wird keine Zuwendung gewährt, wenn im Betrieb eine Zuwendung nach Nummer 9.1.1 gewährt wird.
- 14.1.5 Die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes ist zulässig. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert.
- 14.1.6 Bei Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 – in der jeweils geltenden Fassung – erhalten die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger jährlich bis zu 200 DM/102 Euro pro ha, höchstens jedoch 2.000 DM/1.020 Euro pro Betrieb.
- 14.2 Bagatellgrenze: 500 DM/255 Euro pro Jahr.

D.)

Förderung der Festmistwirtschaft

15 Gegenstand der Förderung

- 15.1 Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft durchgängig in mindestens einem der Betriebszweige Milchviehhaltung, Mutterkuhhaltung, Bullenmast, Sauenhaltung oder Schweinemast.

16 Zuwendungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger
- 16.1 den Festmist auf betriebseigenen Flächen ausbringt, eine jährliche Nährstoffanalyse des Festmists vornehmen lässt und nachweisen kann,
- 16.2 in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung einhält,
- 16.3 im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1a) je Hektar LF nicht überschreitet und höchstens den Wirtschaftsdünger ausbringt, der diesem Viehbesatz entspricht,

- 16.4 zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbesatz um mehr als 10 v.H. überschreitet.

17 Höhe der Zuwendung

17.1 Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE aus o.a. Betriebszweigen (Anlage 1 a i. V.m. Anlage 4), die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt: je ha berücksichtigungs-fähige LF: 300 DM/ 153 Euro, maximal jedoch je Betrieb 12.000 DM/6.135 Euro.

- 17.2 Bagatellgrenze: 1.500 DM/766 Euro pro Jahr.

- 17.3 Eine Erweiterung der Förderung ist zulässig, sofern der durchschnittliche GVE-Bestand um mindestens 2 GVE erhöht wird.

III.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen/ Sanktionsregelungen

18 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 18.1 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat ihr/sein Einverständnis zu erklären, dass die Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen sowie ihrer/seiner Angaben zum Antrag an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden kann und dass sie/er oder ihr/sein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen, es auf oder in diese begleiten, ihm das Betretungsrecht, das Recht auf Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens und das Recht auf eine angemessene Verweildauer auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betrieblichen Unterlagen einräumen wird.

- 18.2 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, während der Zeit, in der die markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung nach diesen Richtlinien gefördert wird, jede Abweichung vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen, als auch des Viehbesatzes mit dem Antrag auf Auszahlung (Anlage 7) und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 18.3 Vergrößert sich während der Dauer der Verpflichtung, im Falle einer Förderung nach Nummer 6.1 die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes, im Falle einer Förderung nach Nummer 9.1 die Hauptfutterfläche des Betriebes, im Falle einer Förderung nach Nummer 12.1 die Betriebsfläche,

muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger für den restlichen Verpflichtungszeitraum die jeweils zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften.

- 18.3.1 Sie/er kann für die zusätzlichen förderungsfähigen Flächen eine Zuwendung beantragen, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 Hektar ist.

Dieser Antrag ist spätestens vor Beginn des ersten Verpflichtungsjahres, für das eine Förderung beantragt wird, bezüglich der zusätzlichen Flächen, schriftlich zu stellen.

- 18.3.2 Unabhängig von der Restlaufzeit muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen die hinzukommende Fläche nicht deutlich geringer ist als die ursprüngliche Fläche, die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann vom Zeitpunkt der Vergrößerung an erneut für die Gesamtfläche eine Zuwendung für weitere fünf Jahre beantragen.

- 18.4 Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb, oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

Die Rückzahlung kann entfallen, wenn die geförderte Fläche während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v.H. verringert wird.

- 18.5 Im Falle der Förderung nach Nummer 15.1 muss bei Aufgabe der Festmistwirtschaft in den berücksichtigten Betriebszweigen oder bei Übergang des Betriebes auf andere Personen oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

- 18.6 Die Bestimmungen der Nummern 18.4 und 18.5 finden keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nummer 18.4 ferner keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Maßnahme fortsetzt.

- 18.7 Im Falle der Nummer 18.4 und 18.6 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

- 18.8 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist. Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

- 18.9 Bei einer Förderung nach Nummer 6.1, 6.2, 9.1.3 oder 12.1 wird für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinien gewährt.

- 18.10 Eine gleichzeitige Förderung nach den Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 ist nicht zulässig. Im Falle der Kombination von Nummern 6.1.1 bis 6.1.3 sowie Nummer 12.1 mit Nummer 6.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.
- 18.11 Im Falle der Kombination von Nummer 9.1.3 mit den Nummern 9.1.1 oder 9.1.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.
- 18.12 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle für die Gewährung der Förderung nach diesen Richtlinien notwendigen Unterlagen während des Verpflichtungszeitraumes und danach für die Dauer von mindestens weiteren 5 Jahren aufzubewahren.
- 18.13 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:
- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
 - schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
 - unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
 - Seuchenerkrankung des Tierbestandes oder eines Teils davon.
- Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.
- 18.14 Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen
- 18.14.1 Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zurückzuerstatten.
- 18.14.2 Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, werden der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle festgestellten Fläche festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst und die zuviel gewährten Zuwendungen zurückgefordert.
- 18.14.2.1 Die bei der Kontrolle festgestellte Fläche wird darüber hinaus im Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 v.H. oder über zwei Hektar liegt und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche beträgt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.
- 18.14.2.2 Beträgt die ermittelte Differenz zwischen beantragter und festgestellter Fläche mehr als 20 v.H. der festgestellten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.
- 18.14.2.3 Flächen, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, gelten bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 18.14.3 Die Nummern 18.14.2 und 18.14.2.1 bis 18.14.2.2 gelten analog für Unterschreitungen des festgestellten GVE-Bestandes gegenüber dem erklärten GVE-Bestand im Falle der Förderung der Festmistwirtschaft (Nr. 15.1). Eine Abweichung von mehr als 3 v.H. oder mehr als 2 Tieren führt hierbei zu einer Kürzung um das Zweifache der festgestellten Differenz, bei einer Abweichung von mehr als 20 v.H. wird keine Zuwendung gewährt.
- 18.14.4 Wird festgestellt, dass der jeweils höchstens zulässige Viehbesatz gemäß den Nummern 10.1.1 und 16.3 bzw. der im Rahmen der Viehbestandsabstockung gemäß Nummer 9.1.1 festgelegte maximale Viehbesatz überschritten worden ist, wird die für die Bemessung der Zuwendung maßgebliche Fläche im jeweiligen Verpflichtungsjahr bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes von 10 bis 20 v.H. um 20 v.H. gekürzt. Bei einer Überschreitung des zulässigen Viehbesatzes um mehr als 20 v.H. wird im jeweiligen Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Im Falle einer Überschreitung des Mindestviehbesatzes von 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche ist analog zu verfahren.
- 18.14.5 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die gesamte nach dieser Richtlinie geförderte Fläche des Betriebes keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Zuwendungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.
- 18.14.6 Bei sonstigen Verstößen gegen gesamtbetriebliche Auflagen, die nicht in Flächeneinheiten gemessen oder Teilflächen zugeordnet werden können (insb. Maßnahmen gemäß Nr. 12.1), ist analog zu Nr. 18.14.5 zu verfahren.
- 18.14.7 Bei Verstößen gegen die Verpflichtung, 5 Jahre lang den Umfang des Grünlands im Gesamtbetrieb nicht zu verringern (Nummer 4.2.2) bzw. jeglichen Grünlandumbruch (Nummer 10.1.2) zu unterlassen, wird, soweit es sich um mehr als 3 v.H. der Grünlandfläche des Betriebes handelt, im Verpflichtungsjahr für die Gesamtfläche des Betriebes keine Zuwendung gewährt. Die umgebrochene Fläche ist in den Ausgangszustand zurückzuführen. Bereits erhaltene Zuwendungen für die Grünlandnutzung sind für die betroffene Fläche für die Vergangenheit zurückzuzahlen.
- 18.14.8 Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.
- 18.14.9 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwen-

dung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 und der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsstelle hat das Landesamt für Agrarordnung sowie ggfs. die Zahlstellen anderer Bundesländer zu informieren.

Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

- 18.14.10 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

19 Verfahren

19.1 Antragstellung

- 19.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 5 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.

- 19.1.2 Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt. Liegt der Betriebssitz (beim Verfahren A.) bis C.) nicht in Nordrhein-Westfalen, ist der Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen, in deren Dienstbezirk der überwiegende Teil der in Nordrhein-Westfalen beantragten Flächen liegt.

19.2 Bewilligungsverfahren

- 19.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.

- 19.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

- 19.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 6 zu erteilen.

19.3 Auszahlungsverfahren

- 19.3.1 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

- 19.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 7 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

19.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben zum Antrag auf Gewährung der Zuwendung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Verpflichtungen eingehalten wurden, sowie das Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft.

19.5 Durchführung der Kontrollen

- 19.5.1 Die Verwaltungskontrollen sind für Flächen und Tiere, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.

- 19.5.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.1.11 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

- 19.5.3 Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92.

20 Weitere Bestimmungen

- 20.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- 20.2 Der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum verlängert sich nach Ablauf um weitere 5 Jahre, sofern nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums

– die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verlängerung durch schriftliche Erklärung ausschließt oder

– die Bewilligungsbehörde die Verlängerung widerruft.

Für die Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um weitere 5 Jahre gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei Beginn der Verlängerung. Die Bewilligungsbehörde teilt den Zuwendungsempfängern die aktuellen Förderbestimmungen rechtzeitig vor Ablauf der Erklärungsfrist mit.

Im Verlängerungszeitraum wird die Zuwendung für die Beibehaltung des im Betrieb eingeführten Produktionsverfahrens gemäß Nummern 6.1, 9.1, 12.1 auf den bisher geförderten Flächen gewährt bzw. für den betreffenden Betriebszweig (Nr. 15.1).

Im Falle einer betrieblichen Erweiterung um zusätzliche Flächen (gemäß Nummer 18.3) oder einer Umwandlung der Verpflichtungen (gemäß Nummer 18.8) bedarf es eines schriftlichen Änderungsantrages der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vor Beginn des Verlängerungszeitraums.

21 Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft. Der RdErl. vom 7. 5. 1997 (SMBL NRW, 7861) tritt zum 31. 12. 1999 außer Kraft; er ist für Anträge, die bis 31. 12. 1999 bewilligt wurden, für den restlichen Verpflichtungszeitraum weiter anzuwenden.

Anlagen

- Anlage 1a: Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung des Viehbesatzes
- Anlage 1b: Definition Dauergrünland
- Anlage 2: Einsetzbare Pflanzenschutzmittel
- Anlage 3: Anforderungen an die pflanzliche Erzeugung, Düngung und Tierhaltung
- Anlage 4: Mindestanforderungen an das Stallhaltungsverfahren im Rahmen der Förderung der Festmistwirtschaft
- Anlage 5: Antrag auf Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung
- Anlage 5A: Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen
- Anlage 5B: Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung
- Anlage 5C: Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
- Anlage 5D: Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft
- Anlage 6: Zuwendungsbescheid
- Anlage 7: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung mit der
- Anlage Schonstreifen
 - Anlage Grünlandwirtschaft
 - Anlage Festmistwirtschaft

Anlage 1**a) Umrechnungsschlüssel**

- 1 Bei der Ermittlung des Viehbesatzes (RGV je ha Hauptfutterfläche) ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden.

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30 GVE
Mastkälber	0,40 GVE
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,50 GVE
Pferde von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,10 GVE
Ziegen	0,15 GVE

- 2 Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes (GVE je ha LF) des Betriebes sind neben dem unter 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE

- b) Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 2**Pflanzenschutzmittel**

- 1 Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.
- 2 Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:
 - Pyrethrum
 - Metaldehyd
 - Schwefel
 - Kupfersalze
 - Kaliseife
 - Pheromone
 - *Bacillus thuringiensis*
 - Granuloseviren
 - Pflanzliche und tierische Öle
 - Paraffinöl

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

Anlage 3**1 Pflanzliche Erzeugung**

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) 2092/91¹ des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts in der jeweils gültigen Fassung.

2 Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepassten Mengen zulässig;

Es sind weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat - soweit erforderlich - in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Es sind nur Düngemittel und Bodenverbesserer einsetzbar, die nach der VO (EWG) Nr. 2092/91 (Anhang I in Verbindung mit Anhang II) zugelassen sind.

3 Tierhaltung

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91², zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1804/1999², auch soweit diese nach Artikel 3 erst ab dem 24. August 2000 gelten, sowie die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erlassenen Vorschriften.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 198 S.1)

² Verordnung (EG) Nr. 1804/1999 des Rates vom 19. Juli 1999 zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Abl. EG Nr. L 222 S. 1)

Anlage 4**Mindestanforderungen an das Stallhaltungsverfahren im Rahmen der Förderung der Festmistwirtschaft**

1. Die nachfolgenden Mindestanforderungen beziehen sich auf die berücksichtigungsfähigen Betriebszweige

- Milchviehhaltung (incl. Nachzucht),
- Mutterkuhhaltung (incl. Nachzucht,)
- Bullenmast,
- Zuchtsauenhaltung,
- Schweinemast.

Fördervoraussetzung ist, dass in mindestens einem der vorgenannten Betriebszweige alle Tiere zumindest zeitweise in einem baurechtlich genehmigten Gebäude auf Stroh gehalten werden, die Exkremente dieser Tiere überwiegend als Festmist anfallen, dem Grundwasserschutz genügende Lagermöglichkeiten für den Festmist vorhanden sind und zusätzlich die unter Nr. 2-3 dieser Anlage genannten Mindestanforderungen eingehalten werden.

2. Mindestanforderungen Rinderhaltung

- keine Anbindehaltung
- keine Spaltenböden (perforierte Böden – mit Flächenspaltenelementen mit einer Spaltenbreite von max. 3 cm – bis höchstens zu einem Drittel der verfügbaren Bewegungsfläche möglich)
- Milch- und Mutterkühe:
 - Bewegungsfläche mindestens 5 m² je Tier
- Rinder und Mastbullen:
 - verfügbare Fläche bis 350 kg LG mind. 3,5 m² je Tier
 - verfügbare Fläche über 350 kg LG mind. 4,5 m² je Tier
- Kälber sind spätestens ab der 2. Lebenswoche in Gruppen aufzustellen, es müssen mind. 3 m² je Tier zur Verfügung stehen

3. Mindestanforderungen Schweinehaltung

- keine Spaltenböden (Ausnahme: Bei Abruffütterung von Zuchtsauen ist im Bereich der Abrufstation eine perforierte Fläche mit einer Spaltenbreite von max. 1,8 cm zulässig)
- Zuchtsauen
 - Anbindehaltung ist ausgeschlossen, Gruppenhaltung ist vorgeschrieben
 - Mindestfläche für tragende / leere Sauen beträgt 3,5 m², für Eber 7 m²
- ferkelführende Sauen
 - Muttersauen dürfen max. 10 Tage in der Abferkelbucht fixiert werden
 - Ferkelgruppen müssen nach 10 Tagen Kontakt zueinander aufnehmen können
- Mastschweine
 - die Tiere sind in Gruppen zu halten; die Gruppengröße beträgt bis 60 kg LG max. 60 Tiere, über 60 kg LG max. 30 Tiere
 - die Buchtengröße beträgt bis 60 kg LG mind. 0,6 m² je Tier, über 60 kg LG mind. 1,2 m² je Tier

Antrag auf Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

An den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Einreichungsfrist
30.6.200..

HINWEIS:

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Außerdem müssen sämtliche Anlagen, für die die Beihilfen beantragt werden, unterschrieben sein. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Telefon	Telefax	Adress-/Unternehmensnummer
Bank, Institut	BLZ	Kontonummer

2. Sitz des Unternehmens (falls nicht Wohnort):

Straße	PLZ, Ort
--------	----------

3. Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter (Im Vertretungsfall bitte Vollmacht beifügen)

Name, Vorname	
Straße	PLZ, Ort

4. Fördermaßnahmen: Ich beantrage die

	bitte ankreuzen	Sonstige Fördermaßnahmen
A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau und bei Dauerkulturen, gemäß Anlage A		
- nach 6.1.1 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel	☐	
- nach 6.1.2 der Richtlinie Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	☐	
- nach 6.1.3 der Richtlinie Verzicht auf Herbizide	☐	
- nach 6.2 der Richtlinie Anlage von Schonstreifen	☐	
B. Förderung extensiver Grünlandnutzung, gemäß Anlage B	☐	☐ ☐
C. Förderung ökologischer Anbauverfahren, gemäß Anlage C	☐	☐ ☐
D. Förderung der Festmistwirtschaft, gemäß Anlage D	☐	☐ ☐

5. Ich bewirtschafte weitere Betriebe

ja ☐nein ☐

Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrages erkenne ich an.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

An von der Kreisstelle auszufüllen:

1. Der Antrag ist vollständig.

2. Der Antrag wurde vollständig bearbeitet.

Der Antrag wurde vollständig bearbeitet.



Anlage 5**6. Verpflichtungen der Antragstellerin / des Antragstellers**

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

- 6.1 unabhängig von der beantragten Regelung nach den Anlagen A, B, C oder D die in den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung vom; Az: II A 6 - 72.40.32 - genannten Bedingungen einzuhalten; insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren,
- spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. bis zum 30.6.200..
- 6.1.1 den Umfang des Dauergrünlands im Gesamtbetrieb insgesamt, außer in Fällen des Besitzwechsels, der lang-jährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern,
- 6.1.2 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen oder des Viehbesatzes während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung und bei Flächenänderungen mit dem Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde schriftlich mit-zuteilen,
- 6.1.3 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Auf-bewahrungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

7. Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir erkläre(n), dass

- 7.1 ich / wir den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschafte(n) und dass meine beantragten Flä-chen im Land Nordrhein-Westfalen liegen,
- 7.2 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.
- Mir / uns ist bekannt ist, dass
- 7.3 sofern während des Verpflichtungszeitraumes Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über- oder an meine(n) / unsere(n) Verpächter / in zurückgehen, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung außer in Fällen höherer Gewalt vollständig zurückzuzahlen ist, wenn der / die Über-nehmer(in) die eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 7.4 die Bestimmungen unter Punkt 7.3 keine Anwendung finden, wenn
- 7.4.1 die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine(n) Nachfolger(in) als nicht durchführbar erweist,
- 7.4.2 die Fläche, für die Beihilfe gewährt wird, während des gesamten Verpflichtungszeitraums um weniger als 5 v.H. verringert wird,
- 7.4.3 Flächen infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen,
- 7.4.4 Flächen infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden, auf denen der/die Zuwendungsempfänger(in) die Maßnahmen fortsetzt,
- 7.5 sich in Fällen nach den Nummern 7.3 und 7.4 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche verringert,
- 7.6 ich / wir bei einer Förderung nach Anlage A bis C für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtli-chen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien erhalte(n),
- 7.7 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Beihilfe abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Be-kämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 7.8 falsche Angaben und / oder die Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 18.14 der Richtlinien auslösen,

Anlage 5

- 7.9 der Erstattungsanspruch mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu ver-
zinsen ist,
- 7.10 die Bewilligung der Beihilfe nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,
- 7.11 sich der Verpflichtungs- und Bewilligungszeitraum nach Ablauf am 30.6.2000 um weitere 5 Jahre verlängert,
sofern ich / wir nicht bis 3 Monate vor Ablauf des laufenden Verpflichtungszeitraums die Verlängerung durch
schriftliche Erklärung ausschließe/n (Eingang bei der Behörde spätestens 31.3.2000) oder die Bewilligungs-
behörde die Verlängerung widerruft,
- 7.12 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchst-
beträge an der Maßnahme beteiligt,
- 7.13 für alle Zahlungen ab dem 1.1.2002 die in den Richtlinien genannten Euro-Beträge gelten.

8. Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass

- 8.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Or-
gane des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können - ich bin darüber belehrt worden, dass
die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des
Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der
Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die
Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 8.2 von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antrags-
voraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Beihilfe erforderlich sind, angefordert werden können,
- 8.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem Integrierten Verwaltungs-
und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 8.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen und die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und
Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich / wir oder mein / unser
Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf
oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Aufwuchs- und Boden-
proben sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäfts-
räumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Beihilfenvoraussetzungen notwendigen betriebli-
chen Unterlagen einräumen muss / müssen,
- 8.5 die Angaben zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert
werden können und ich / wir über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Wi-
derrufbarkeit belehrt worden bin / sind.
9. Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortange-
passten Landbewirtschaftung in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Anlage 5 A

Anlage A

Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung für die

2.1 ☐ Einführung oder ☐ Beibehaltung folgender Verfahren¹:

2.1.1 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.1 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.1.2 Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.2 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.1.3 Verzicht auf Herbizide im Betriebszweig Ackerbau, Obstbau oder Dauerkulturen (Nr. 6.1.3 der Richtlinie)

	Einführung	Beibehaltung	
Ackerflächen _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Obstbau _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
Dauerkulturen (außer Obstbau) _____ ha	x.... DM/Euro bzw. DM/Euro =		DM/Euro
insgesamt _____ ha			DM/Euro

2.2 Anlage von Schonstreifen (nach Nr. 6.2 der Richtlinie)

auf _____ % (maximal 5%) von _____ ha Gesamtackerfläche ² =	_____ ha		
davon			
Ackerkultur mit Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutzmittel _____ ha	x.... DM/Euro		DM/Euro
Blühstreifen oder Selbstbegrünung ³ _____ ha	x.... DM/Euro		DM/Euro
insgesamt			DM/Euro

¹ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis² Der Flächenumfang entspricht der Gesamtackerfläche im Folgejahr einschließlich Stilllegungsflächen, je Schlag dürfen maximal 20% der Fläche als Schonstreifen angelegt werden.³ Bei Selbstbegrünung oder Anlage von Blühstreifen ist eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses ausgeschlossen

3. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

3.1 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

3.1.1 für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem in Nummer 6.1 des Antrags genannten Datum nach Aberntung der Vorfrucht, eines der Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1 bis 2.2 anzuwenden,

3.1.2 in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des §1 Nr. 2 a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Zuwendung gewährt wird, auszubringen,

3.1.3 wenn sich während der Dauer der Förderung die Acker- und/oder Dauerkulturfläche vergrößert und ein Verfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angewendet wird, für den restlichen Förderungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß der eingegangenen Verpflichtung zu bewirtschaften.

3.1.4 im Fall der Förderung nach Nummer 2.2

3.1.4.1 auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen meines Betriebes Schonstreifen mit einer Breite von 3 bis 12 m entlang von Schlaggrenzen und von 6 bis 12 m innerhalb eines Schlages, je Schlag maximal bis zu 20 v.H. der Schlagfläche, anzulegen sowie die Bewirtschaftungsgrenzen der Schonstreifen zum Zweck der Kontrolle mit Pflöcken deutlich sichtbar zu kennzeichnen,

3.1.4.2 auf den Schonstreifen entweder dieselbe Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag einzusäen oder ein von der LÖBF empfohlenes Gemisch mit blühfreudigen Arten anzusäen oder Selbstbegrünung zuzulassen, wobei in den letzten beiden Fällen der Aufwuchs nicht wirtschaftlich verwertet werden darf,

3.1.4.3 auf den Schonstreifen ab der Ernte der vorangehenden Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten,

3.1.4.4 im Fall des Anbaus der gleichen Ackerkultur wie auf dem Restschlag auf den Schonstreifen nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchzuführen.

3.2 Mir / uns ist bekannt, dass

3.2.1 ich / wir für die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen für die Restlaufzeit der eingegangenen Verpflichtung eine Zuwendung beantragen kann / können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,

3.2.2 von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei einer Förderung nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 die in Anlage 2 Nummer 2 der Richtlinien genannten Präparate ausgenommen sind,

3.2.3 die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 nicht zulässig ist,

3.2.4 Flächen, für die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung ein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestanden hat, vor Vertragsende nur nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Bewilligungsbehörde als Schonstreifen nach Nr. 2.2 angelegt werden dürfen,

3.2.5 unabhängig von der angewendeten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,

3.2.6 ich / wir einen Antrag auf Erweiterung der Verpflichtungen stellen kann / können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Anlage 5 B

Anlage B

Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

Berechnung des Ausgangsbesatzes

2. Mein / unser Bestand an rauhfutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) setzte sich gemäß Nr. 11.1.4 der Richtlinie im Bezugszeitraum wie folgt zusammen:

	Tierart	GV Schlüssel	199../199.. ¹		199../199.. ¹		199../199.. ¹		Zum jetzigen Zeitpunkt	
			Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV	Anzahl	RGV
2.1	Milchkühe	1,0								
2.2	Mutterkühe	1,0								
2.3	Rinder 6 Mon. bis 2 J.	0,6								
2.4	Rinder über 2 Jahre	1,0								
2.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3								
2.6	Mastkälber	0,4								
2.7	Mutterschafe	0,15								
2.8	Schafe über 1 Jahr	0,1								
2.9	Zwischensumme									
2.10	Pferde über 6 Monate	1,0								
2.11	Pferde unter 6 Monate	0,5								
2.12	Ziegen	0,15								
2.13	Gesamtsumme (Summe 2.9 - 2.12)		A		B		C		D	
2.14	Durchschnittsberechnung (Summe A bis C / 3)						RGV			

3. Der für die Prämienberechnung maßgebliche RGV-Bestand beträgt:
Vergleiche Ergebnisse 2.13 D mit 2.14 RGV-Ø, maßgeblich ist der jeweils kleinere Wert!

	RGV
--	-----

4. Die Hauptfutterfläche (HFF) des Betriebes umfasst zum jetzigen Zeitpunkt
Zur Hauptfutterfläche gehören nur Rauhfutterflächen für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlung beantragt wird (nur Flächen in Spalte 15 und 16 des Flächenverzeichnisses mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426, 451, 452, 453, 454, 470 und 573)

ha	ar	qm
----	----	----

5. Der Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF) beträgt:
RGV / ha HFF = Ergebnis unter 3. / Ergebnis unter 4. (gerundet auf 2 Nachkommastellen)

	RGV / ha HFF
--	-----------------

Bei einem RGV-Besatz > 1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 6

Bei einem RGV-Besatz ≤ 1,4 RGV / ha HFF weiter mit Nr. 11 (sofern keine weitere Reduzierung des RGV-Besatzes beabsichtigt ist)¹ Angaben nur erforderlich, wenn die Einführung einer extensiven Grünlandwirtschaft durch Viehabstockung beantragt wird.

Berechnung der Viehabstockung**6. Angestrebter Besatz an RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF)**

Mindestens 0,3 RGV / ha HFF, maximal 1,4 RGV / ha HFF

Dieser Besatz muss im Lauf des ersten Verpflichtungsjahres erreicht und auf allen Hauptfutterflächen bis einschließlich dem 5. Extensivierungsjahr eingehalten werden.

	RGV / ha HFF
--	-----------------

7.1 Dauergrünlandfläche des Betriebes zum Zeitpunkt der Antragstellung**7.2 bis zum 15. 5.200.. hinzukommende Dauergrünlandfläche**
ohne Umwandlung von Acker in Dauergrünland**7.3 bis zum 15.5.200.. erfolgte Umwandlung von Acker in extensiv zu nutzendes Dauergrünland****7.4 sonstige Hauptfutterfläche im nächsten Anbaujahr** (nur Flächen in Spalte 15 und 16 im Flächenverzeichnis des Folgejahres mit den Code-Nummern 173, 412, 418, 426 und 573)**7.5 Ziel-Hauptfutterfläche (HFF) im nächsten Anbaujahr**

= Summe über 7.1 bis 7.4

ha	ar	qm
ha	ar	qm
ha	ar	qm
ha	ar	qm
ha	ar	qm

8. Maximaler RGV-Bestand nach Betriebsumstellung

= Besatz nach 6. x Ziel-HFF nach 7.5

	RGV
--	-----

9. Abstockung RGV Rinder und / oder Schafe

= RGV-Bestand nach 3. – RGV-Bestand nach 8.

	RGV
--	-----

Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren:**10. Einführung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.1 der Richtlinie)****10.1 durch Viehabstockung**

10.1.1	10.1.2	10.1.3	10.1.4	10.1.5
Abstockung GV Rinder & Schafe (= 9.)	ha Dauergrünland zum Zeitpunkt der Antragstellung (= Nr. 7.1)	Abstockungsfaktor (= 10.1.1 / 10.1.2) wenn < 0,56 = 0,56 wenn > 2,00 = 2,00	Abstockungsprämie DM/Euro je ha DGL (= 10.1.3 x .. DM/Euro)	DM/Euro Gesamtprämie Viehabstockung (= 10.1.2 x 10.1.4)

10.2 durch Aufstockung der Dauergrünlandfläche

10.2.1	10.2.2	10.2.3
ha DGL-Aufstockung im 1. Jahr (= 7.2)	Aufstockungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Gesamtprämie DGL-Aufstockung (= 10.2.1 x 10.2.2)
	DM/Euro	

11. Einhaltung einer extensiven Grünlandnutzung (Nr. 9.1.2 der Richtlinie)

11.1	11.2	11.3
ha Dauergrünland insgesamt	Einhaltungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Gesamtprämie Dauergrünland (= 11.1 x 11.2)
	 DM/Euro	

12. Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland (Nr. 9.1.3 der Richtlinie)

12.1	12.2	12.3
ha Ackerfläche insgesamt	Umwandlungsprämie DM/Euro je ha DGL	DM/Euro Umwandlungsprämie Dauergrünland (= 12.1 x 12.2)
	 DM/Euro	

13. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers**13.1 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns**

- 13.1.1 eine der in den Nummern 10 bis 12 (9.1.1 – 9.1.3 der Richtlinie) genannten Methoden für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. anzuwenden,
- 13.1.2 den durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche (hierzu gehören nur Flächen, für die keine Prämie nach der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung gewährt wird) nicht zu überschreiten und den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbestand zu keiner Zeit um mehr als 10 v. H. zu überschreiten,
- 13.1.3 kein Dauergrünland in Acker umzuwandeln,
- 13.1.4 auf dem Dauergrünland
 - 13.1.4.1 nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE je ha LF entspricht,
 - 13.1.4.2 keine chemisch-synthetischen Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 - 13.1.4.3 weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,
 - 13.1.4.4 keine Beregnung oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,
- 13.1.5 auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha zu keiner Zeit eines Verpflichtungsjahres zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen,
- 13.1.6 im Falle der Nummer 10 (9.1.1 der Richtlinie),
 - 13.1.6.1 den unter Nr. 6 festgesetzten maximalen Viehbesatz vor Ablauf des ersten Jahres der Verpflichtung zu erreichen und bis zum Ende des Verpflichtungszeitraums auf der gesamten Hauptfutterfläche beizubehalten,
 - 13.1.6.2 keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,
 - 13.1.6.3 die Gesamtzahl rauhutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum nicht zu erhöhen, außer im Falle der Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche RGV-Besatz je ha Hauptfutterfläche nicht gegenüber dem festgesetzten maximalen Viehbesatz erhöhen darf,
 - 13.1.6.4 im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Verwendungszweck zu bewirtschaften,
- 13.1.7 im Falle der Nummer 12 (9.1.3 der Richtlinie) mindestens 0,3 ha Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umzuwandeln und die Umwandlung vor Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres nach der Antragstellung durchzuführen.

13.2 Mir / uns ist bekannt, dass

- 13.2.1 im Falle der Förderung der Einführung der extensiven Grünlandnutzung nach Nummern 10 und 12 der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss,
- 13.2.2 wenn sich die Hauptfutterfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich / wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss / müssen, und ich / wir für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Erweiterung der Verpflichtungen nach Nummern 10.2, 11 und 12 beantragen kann / können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,
- 13.2.3 im Falle der Nummer 12 diese Flächen spätestens seit dem 31.12.1991 bis zur Antragstellung ununterbrochen als Ackerflächen gedient haben müssen,
- 13.2.4 im Falle der Kombination von Nr. 12 mit Nr. 10 oder Nr. 11 eine Doppelförderung für dieselben Flächen nicht zulässig ist,
- 13.2.5 abweichend von Nummer 13.1.4.2 auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständige Behörde Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen,
- 13.2.6 unabhängig von der durchgeführten Methode die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Anlage C	Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren
-----------------	---

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Ich / Wir beantrage(n) eine Zuwendung für folgende Verfahren (Nr. 12.1 der Richtlinien):**2.1 Einführung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb**

Ackerflächen insgesamt ¹	_____ ha				
Ackerflächen ohne Gemüseanbau ²	_____ ha	x	204 € / ha	=	_____ €
Ackerflächen nur Gemüseanbau	_____ ha	x	511 € / ha	=	_____ €
Dauergrünland	_____ ha	x	204 € / ha	=	_____ €
Dauerkulturen ³	_____ ha	x	971 € / ha	=	_____ €
Sonstige LF ⁴	_____ ha	x	204 € / ha	=	_____ €
insgesamt				=	_____ €

2.2 Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb

Ackerflächen insgesamt ¹	_____ ha				
Ackerflächen ohne Gemüseanbau ²	_____ ha	x	153 € / ha	=	_____ €
Ackerflächen nur Gemüseanbau ²	_____ ha	x	255 € / ha	=	_____ €
Dauergrünland	_____ ha	x	153 € / ha	=	_____ €
Dauerkulturen ³	_____ ha	x	715 € / ha	=	_____ €
Sonstige LF ⁴	_____ ha	x	153 € / ha	=	_____ €
insgesamt				=	_____ €

- 3. Liegt ein Kontrollvertrag mit einer amtlich anerkannten Kontrollstelle vor, die die Einhaltung der VO (EWG) Nr. 2092/91 überwacht?**
- ☐ ja
- ☐ wird nachgereicht

Kontrollstelle	Vertragsnummer
----------------	----------------

- 3.1 Ich / Wir beantrage(n) einen Zuschuss zu den anfallenden Kontrollkosten in Höhe von 102 € je ha, höchstens jedoch 1020 € je Jahr.**

- 3.2 Beginn des Kontrollvertrages / des Umstellungszeitraums⁶:** _____

¹ Der Flächenumfang entspricht dem jeweiligen Umfang aus dem Flächenverzeichnis

² Voraussichtlicher Flächenumfang der Hauptkultur im ersten Verpflichtungsjahr

³ Keine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen

⁴ hier Baumschulflächen und Flächen des Zierpflanzenanbaus eintragen, ohne Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen

⁵ Spätester Beginn des Kontrollzeitraums: 1.7.200..

4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers**4.1 Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200..**

4.1.1 nach Aberntung der Vorfrucht, ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörenden EG-Folgerechts sowie der Anlage 3 der Richtlinie entspricht,

4.1.2 einen Vertrag mit einer amtlich anerkannten Öko-Kontrollstelle abzuschließen.

4.2 Im Fall der Beantragung eines Kontrollkostenzuschusses erkläre(n) ich / wir, dass der Sitz meines / unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich / wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).

4.3 Mir / Uns ist bekannt, dass

4.3.1 wenn sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung vergrößert, ich / wir die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften muss / müssen, und für die Dauer der Restlaufzeit hierfür eine Zuwendung beantragen kann / können, soweit die Restlaufzeit mindestens 2 Jahre beträgt und die hinzukommende Fläche deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche oder nicht größer als 2 ha ist,

4.3.2 die Rotation des Gemüseanbaus auf den insgesamt beantragten Ackerflächen des Betriebes zulässig ist, aber bei Ausweitung des Gemüseanbaus ein Änderungsantrag erforderlich ist. Wird der Gemüseanbau auf den insgesamt beantragten Ackerflächen ohne Änderungsantrag über den bewilligten Umfang hinaus ausgeweitet, so werden die entsprechenden Flächen als Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert. Wird der Gemüseanbau ohne Reduzierung der Gesamtackerfläche eingeschränkt, werden die bewilligten Flächen wie Ackerflächen ohne Gemüseanbau gefördert,

4.3.3 für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, keine Zuwendung im Rahmen dieser Regelung gewährt wird, auch wenn sie mit nachwachsenden Rohstoffen bestellt sind,

4.3.4 für die nach Anlage A und nach Nummer 12 der Anlage B geförderten Flächen keine Zuwendung gewährt wird,

4.3.5 für die Hauptfutterfläche des Betriebes keine Zuwendung gewährt wird, wenn eine Zuwendung nach Anlage B Nummer 10 gewährt wird,

4.3.6 unabhängig der von mir / uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden,

4.3.7 bei Einführung dieser Maßnahme der Antrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Anlage D	Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft
-----------------	--

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-Unternehmensnummer
---------------	---------------------------

2. Mein / unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzt sich im laufenden Wirtschaftsjahr in den nachfolgenden Betriebszweigen wie folgt zusammen: ¹

		GVE	Milchvieh		Mutterkühe		Bullenmast	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.1	Kühe	1,0						
2.2	Rinder über 2 Jahre	1,0						
2.3	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6						
2.4	Kälber / Jungvieh unter 6 Monate	0,3						
2.5	Zwischensumme Rinder (Summe 2.1 bis 2.4)		A		B		C	

		GVE	Sauenhaltung		Schweinemast		Ferkelaufzucht	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.6	Ferkel	0,02						
2.7	Läufer (20 - 50 kg)	0,06						
2.8	Zucht- / Mastschweine über 50 kg	0,16						
2.9	Züchtsauen, Eber über 110 kg	0,30						
2.10	Zwischensumme Schweine (Summe 2.6 bis 2.9)		D		E		F	

		GVE	Andere	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²
2.11	Mastkälber	0,4		
2.12	Mutterschafe	0,15		
2.13	Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.14	Pferde über 6 Monate	1,0		
2.15	Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.16	Ziegen	0,15		
2.17	Geflügel	0,004		
2.18	Gesamtsumme Andere (Summe 2.11 bis 2.17)			G
2.19	Gesamtsumme GVE (Summe Felder A bis G)			

¹ Der Tierbestandsbericht ist **vollständig über alle Tiere des Betriebes** auszufüllen.
Jedes Tier darf nur einem der nachfolgenden Betriebszweige zugeordnet werden. Sofern eine Tierbestandsaufstockung beabsichtigt ist, ist der durchschnittliche GVE-Bestand im kommenden Wirtschaftsjahr anzugeben.

² GVE = Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel (bitte auf zwei Nachkommastellen runden)

3. Ich / wir beantrage(n) eine Zuwendung für die Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft in den Betriebszweigen:

Betriebszweig	GVE ³	Faktor	Berücksichtigungsfähige Fläche in ha	DM/Euro je ha	Prämie in DM/Euro
Milchkuhhaltung (einschließlich Nachzucht)	(2.5 A)	x 0.5		x ...DM/ Euro	
Mutterkuhhaltung (einschließlich Nachzucht)	(2.5 B)	x 0.5		x ...DM/ Euro	
Bullenmast	(2.5 C)	x 0.5		x ...DM/ Euro	
Sauenhaltung	(2.10 D)	x 0.5		x ...DM/ Euro	
Mastschweinehaltung	(2.10 E)	x 0.5		x ...DM/ Euro	
Summe					4

4. Verpflichtungen und Erklärungen der Antragstellerin / des Antragstellers

4.1 Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,

4.1.1 für die Dauer von 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1.7.200.. in den beantragten Betriebszweigen die Festmistwirtschaft durchgängig einzuführen oder beizubehalten und im Fall der Einführung der Festmistwirtschaft jeden beantragten Betriebszweig vor Ende des ersten Verpflichtungsjahres vollständig auf Festmistwirtschaft umzustellen,

4.1.2 den anfallenden Festmist auf betriebseigenen Flächen auszubringen, jährlich eine Nährstoffanalyse des Festmistes vornehmen zu lassen und diese für die Überprüfung meiner Fördervoraussetzungen bereitzuhalten,

4.1.3 in den berücksichtigten Betriebszweigen die in der Anlage 4 der Richtlinie festgelegten Kriterien, insbesondere die Grundsätze einer artgerechten Tierhaltung, zu erfüllen,

4.1.4 im Gesamtbetrieb einen durchschnittlichen jährlichen Viehbesatz von 2,0 GVE (gemäß Anlage 1a der Richtlinie) je ha LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht,

4.1.5 zu keiner Zeit den im Jahresdurchschnitt zulässigen Viehbesatz um mehr als 10 v.H. zu überschreiten.

4.2 Ich / wir erkläre(n), dass der Sitz meines / unseres landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt und dass ich / wir in Nordrhein-Westfalen zu Steuern vom Einkommen veranlagt werde(n).

4.3 Mir / uns ist bekannt, dass

4.3.1 unabhängig der von mir / uns beantragten Regelung die allgemeinen Verpflichtungen und Erklärungen des Antrages Anwendung finden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

³ Siehe auf Seite 1 ermittelte Werte

⁴ Maximaler Förderbetrag je Betrieb 6135 €, Bagatellgrenze 766 €

Frau/Herrn

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im landwirtschaftlichen Betrieb, RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom ,
Az. II A 6 – 72.40.32 –

Bez. Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.

1. Rahmenbewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. (Bewilligungszeitraum), eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von DM/Euro.

Auf Grundlage Ihrer Anträge auf Auszahlung sowie Ihrer Flächenverzeichnisse zum Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft wird die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen jeweils neu geprüft und die jährliche Zuwendung in genauer Höhe abschließend bewilligt.

Grundlage für die jährliche Bewilligung, Berechnung und Auszahlung der Zuwendung sind die jeweils im Flächenverzeichnis nachgewiesenen förderfähigen Extensivierungsflächen. Für Flächen, die im jeweiligen Extensivierungsjahr im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Zuwendung nach den o. g. Richtlinien gewährt.

Nach dem vorliegenden Flächenverzeichnis beträgt Ihre Betriebsfläche z. Zt. ha und die Hauptfutterfläche ha.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Maßnahme	Flächennutzung	Fläche in ha	Prämie DM/Euro je ha	Prämie DM/Euro
Summe Jahr ins- gesamt				

Im Fall der Viehabstockung setze ich auf Grundlage Ihrer Angaben unter der Nummer 6 der Anlage B des Antrags auf Zuwendung für Ihren Betrieb einen maximalen Besatz an rauhfutterfressenden Großvieheinheiten von ... RGV/ha Hauptfutterfläche fest. Ich verpflichte Sie, diesen RGV-Besatz vor Ablauf des ersten Verpflichtungs-

jahres zu erreichen und während des gesamten restlichen Verpflichtungszeitraums im Jahresdurchschnitt einzuhalten. Dieser Besatz darf zu keiner Zeit des Jahres um mehr als 10 v.H. überschritten werden.

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 % als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die bewilligte Gesamtzuwendung für fünf Jahre beträgt somit maximal DM/Euro
davon in den Jahren

200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro
200..		DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung der jährlichen Zuwendung erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Bewilligung und Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Wirtschaftsjahr, beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise, zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft stellen, reichen spätestens zum selben Zeitpunkt (15.5.) den Antrag auf Auszahlung ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW vom 21.12.1976 (GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung von Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 18.14 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

III.

7. Hinweise

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität = 1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (GV. NW. 73).

IV.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,(vollständige Anschrift) einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Name	Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
Straße, Nr.	PLZ, Wohnort	Grundantrag vom
Bank, Institut	BLZ	Konto-Nr.

Direktor der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter

über den
Geschäftsführer der Kreisstelle
als Landesbeauftragter im Kreise

Eingangsstempel

HINWEIS:

Einreichungsfrist 15.5.

Der Antrag ist jährlich spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft bei der Kreisstelle einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind. Die Bearbeitung des Antrags erfolgt mit Hilfe der EDV.

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für das Verpflichtungsjahr 200.. / 200..
für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

Betr.: Zuwendungsbescheid vom _____

1. Ich beantrage hiermit aufgrund des o.g. Zuwendungsbescheides für das Extensivierungsjahr vom 1.7.200.. bis 30.6.200.. die abschließende Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung für die

☐ Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

☐ Anlage von Schonstreifen auf Ackerflächen

(Anlage Schonstreifen beifügen!)

☐ Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandnutzung

(Anlage Grünlandwirtschaft beifügen!)

☐ Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren

Letzte Kontrolle¹ am: _____

☐ Einführung oder Beibehaltung der Festmistwirtschaft

(Anlage Festmistwirtschaft beifügen!)

Meine förderfähigen Extensivierungsflächen ergeben sich aus dem mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. eingereichten Flächenverzeichnis und den von mir eingereichten Antragsunterlagen. Die entsprechenden Anlagen bei Beantragung der Schonstreifenförderung, extensiven Grünlandbewirtschaftung und der Festmistwirtschaft habe ich beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Auszahlungsantrags.

2. Ich erkläre, die vorgeschriebenen Produktionsweisen antragsgemäß eingehalten zu haben.
3. Mir ist bekannt, dass
- 3.1 ich für Betriebsflächen, die bis zum 30.6.200.. (Vorjahr) nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte. Für diese Flächen kann bis zum 30.6.200.. ein Änderungsantrag gestellt werden,
- 3.3 ich für die Stilllegungsflächen, auch bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen, keine Förderung erhalte,
- 3.2 sich die EU mit Mitteln des EAGFL, Abteilung Garantie, bis zu maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Datum der letzten Kontrolle

Ort der letzten Kontrolle

Ort, Datum der letzten Kontrolle



Datum der letzten Kontrolle

¹ Hier ist das Datum der letzten Kontrolle durch eine zugelassene Öko-Kontrollstelle einzutragen

² Incl. Flächenverzeichnis

Anlage 'Schonkreifen' zur Aufzählung aller Fahrzeugreifen 200 - 2010

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Auf den folgenden Flächen habe ich im Verpflichtungsjahr 200.. /200.. Schonstreifen angelegt

[illegible]

3. Die o.g. Streifen habe ich zur eindeutigen Identifikation in der Flur abgepflockt.

4. Ich erkläre, dass

4.1 der Flächenanteil der Schonstreifen je betroffenem Schlag nicht mehr als 20% beträgt,

4.2 für die beantragten Flächen in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung kein Vertrag nach dem Schutzprogramm für Ackerwildkräuter bestand.

1 Im Fall der Einsaat blühfreudiger heimischer Arten oder der Selbstbegrünung müssen die Schonstreifen im Flächenverzeichnis zum Gemeinschaftsantrag als eigenständige Flächen mit eigener Flächenidentifikation (Teilflurstück, Schlagnummer) und dem Nutzartcode ... aufgeführt werden. Der ursprüngliche Ackerschlag wird in zwei Teilschläge aufgeteilt (Schlag = zusammenhängende Fläche mit gleicher Nutzung). Dadurch muss für die Schonstreifenfläche eine eigene Schlagnummer vergeben werden. In diesem Fall ist unter Schlag-Nr. nicht die Schlagnummer des Schonstreifens, sondern die **Nummer des zugehörigen ursprünglichen Ackerschlages** einzutragen.

2. 1 = Anbau derselben Ackerkultur wie auf dem Gesamtschlag ohne Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Beikautregulierung

2 = Einsaat blühfreudiger heimischer Arten

3 = Selbstbegrünung

Anlage Grin Landwirtschaft zum Antragsantrag für die Förderung 2001

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Zum Zeitpunkt der Antragstellung halte ich die folgenden Tiere in meinem Betrieb:

	Tierart	GVE Schlüssel	Anzahl	GVE
4.1	Milchkühe	1,0		
4.2	Mutterkühe	1,0		
4.3	Rinder über 2 Jahre	1,0		
4.4	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6		
4.5	Kälber und Jungvieh unter 6 Monate	0,3		
4.6	Mastkälber	0,4		
4.7	Mutterschafe	0,15		
4.8	Schafe über 1 Jahr	0,1		
4.9	Zwischensumme (Summe 4.1 bis 4.8)			
4.10	Pferde über 6 Monate	1,0		
4.11	Pferde unter 6 Monate	0,5		
4.12	Ziegen	0,15		
4.13	Gesamtsumme (Summe 4.9 - 4.12)			

Anlage Festmisiwirtschaft zum Anmeldeantrag Existenzprüfung 2000

1. Antragstellerin / Antragsteller:

Name, Vorname	Adress-/Unternehmensnummer
---------------	----------------------------

2. Mein / unser durchschnittlicher jährlicher GVE-Bestand setzte sich in den nachfolgenden Betriebszweigen im Verpflichtungsjahr 200.. / 200.. wie folgt zusammen: ¹

		GVE	Milchvieh		Mutterkühe		Bullenmast	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.1	Kühe	1,0						
2.2	Rinder über 2 Jahre	1,0						
2.3	Rinder 6 Monate bis 2 Jahre	0,6						
2.4	Kälber / Jungvieh unter 6 Monate	0,3						
2.5	Zwischensumme Rinder (Summe 2.1 bis 2.4)			A		B		C

		GVE	Sauenhaltung		Schweinemast		Ferkelaufzucht	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²	Anzahl	GVE ²
2.6	Ferkel	0,02						
2.7	Läufer (20 - 50 kg)	0,06						
2.8	Zucht- / Mastschweine über 50 kg	0,16						
2.9	Zuchtsauen, Eber über 110 kg	0,30						
2.10	Zwischensumme Schweine (Summe 2.7 bis 2.10)			D		E		F

		GVE	Andere	
	Tierart	Schlüssel	Anzahl	GVE ²
2.11	Mastkälber	0,4		
2.12	Mutterschafe	0,15		
2.13	Schafe über 1 Jahr	0,1		
2.14	Pferde über 6 Monate	1,0		
2.15	Pferde unter 6 Monate	0,5		
2.16	Ziegen	0,15		
2.17	Geflügel	0,004		
2.18	Gesamtsumme Andere (Summe 2.11 bis 2.17)			G
2.19	Gesamtsumme GVE (Summe Felder A bis G)			

¹ Der Tierbestandsbericht ist vollständig über alle Tiere des Betriebes auszufüllen.

Jedes Tier darf nur einem der nachfolgenden Betriebszweige zugeordnet werden

² GVE = Anzahl Tiere x GVE-Schlüssel (bitte auf zwei Nachkommastellen runden)

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der Durchführung
von Erosionsschutzmaßnahmen auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 31. 8. 2000
II A 6 – 72.50.12

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. Nr. L 160 vom 26. 6. 1999 S. 80), der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 1750/1999 vom 23. Juli 1999 (ABl. Nr. L 214 vom 13. 8. 1999 S. 31), nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zu Maßnahmen zur Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist die Durchführung eines der nachfolgend näher bezeichneten Verfahren auf den beantragten Flächen:

- 2.1 Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen in Verbindung mit einer weitgehenden Bodenbedeckung.
- 2.2 Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-)Schlägen (auch Streifen) auf den förderfähigen Ackerflächen des Betriebes.

3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die geförderten Flächen müssen sich in Gebieten befinden, die vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als besonders erosionsgefährdete Gebiete anerkannt sind.
- 4.2 Die geförderten Flächen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger selbst bewirtschaftet und jährlich im Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft angegeben werden.
- 4.3 Die Landwirtin/der Landwirt verpflichtet sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren, auf den nach diesem Programm geförderten Flächen ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Kulturen anzubauen und ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen (soweit nicht im Einzelfall die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulässt):
 - 4.3.1 Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1 im Rahmen der Fruchtfolge:
 - 4.3.1.1 Rübenanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
 - 4.3.1.2 Maisanbau mit Mulch- oder Direktsaatverfahren,
 - 4.3.1.3 Rapsanbau mit Direktsaat- oder Strohmulchverfahren,

4.3.1.4 Kartoffelanbau

- mit vorheriger Zwischenfrucht sowie
- nachfolgender Zwischenfrucht, soweit eine Sommerung folgt,

4.3.1.5 Getreideanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren

4.3.1.6 Leguminosenanbau mit Untersaaten oder mit Mulch- bzw. Direktsaatverfahren,

4.3.1.7 Anbau von Feldgras oder Klee gras.

4.3.2 Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 für 5 Jahre eine Einsaat mehrjähriger Grasarten auf (Teil-) Schlägen und Streifen vorzunehmen und auf diesen Flächen:

4.3.2.1 den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,

4.3.2.2 nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes, auf die Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

4.3.2.3 keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,

4.3.2.4 eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,

4.3.2.5 die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen.

4.4 Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht für Flächen gewährt werden, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind.

4.5 Eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden, ist – mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung – nicht zulässig.

4.6 Der Antrag auf Zuwendung ist in jedem Falle vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zu stellen, um bewilligt werden zu können. Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. 7. des Antragsjahres.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung

**5.2 Die Finanzierungsart ist eine Festbetragsfinanzierung
Bagatellgrenze: 500 DM/255 Euro pro Jahr**

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Anträge ab dem Verpflichtungsjahr 1999/2000 jährlich:

5.4.1.1 im Falle einer Förderung nach Nr. 2.1: 200 DM/102 Euro je ha

5.4.1.2 Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 je ha mit mehrjährigen Grasarten eingesäte Fläche:

bis zu einer Ertragsmesszahl (EMZ) von 35 Punkten: 600 DM/306 Euro je ha.

Darüber hinaus erhöht sich die Zuwendung für jeden weiteren EMZ-Punkt um 15 DM/7,50 Euro je ha und Jahr bis zu einer maximalen Höhe von 1.400 DM/715 Euro je ha und Jahr.

5.4.2 Für alle Zahlungen ab dem 1. 1. 2002 gelten die genannten Euro-Beträge.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**6.1 Ausscheiden von Vertragsflächen/Umwandlung von Verpflichtungen**

6.1.1 Geht während des Verpflichtungszeitraums Flächen oder Teile davon, für die die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen als die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger über oder an die Verpächterin/den Verpächter zurück, muss die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger selbst oder deren/dessen Erbe bzw. deren/dessen Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger, außer in Fällen höherer Gewalt, die für diese Flächen erhaltene Zuwendung zurückzahlen, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vor der Übernehmerin/dem Übernehmer nicht eingehalten werden.

6.1.2 Die Bestimmung der Nr. 6.1.1 findet keine Anwendung, wenn die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, sie/er die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtung durch eine Nachfolgerin/einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist. Unbeschadet des Satzes 1 findet die Bestimmung der Nr. 6.1.1 ferner keine Anwendung, wenn die Fläche, für die eine Beihilfe gewährt wird, um weniger als 5 v.H. während des gesamten Verpflichtungszeitraumes verringert wird oder wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen.

6.1.3 Im Falle der Nr. 6.1.1, 6.1.2 Satz 2 verringert sich die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Fläche.

6.1.4 Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraums eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtungen schriftlich beantragen, sofern damit zusätzliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangenen Verpflichtungen erweitert werden und die neue Maßnahme Bestandteil dieser oder einer anderen Förderrichtlinie ist, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen erlassen worden ist.

Die Umwandlung führt nicht zu einer Rückzahlungsverpflichtung der bereits gezahlten Zuwendungen. Die Umwandlung wird jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Verpflichtungsjahres wirksam.

6.2 Fälle höherer Gewalt

In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin/des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bzw. die Rechtsnachfolgerin/der Rechtsnachfolger oder die Vertreterin/der Vertreter von dem Fall höherer Gewalt Kenntnis erlangt hat oder nach den Umständen hätte Kenntnis erlangt haben müssen.

6.3 Aufhebung/Änderung des Zuwendungsbescheides, Rückzahlung, Sanktionen

6.3.1 Hält die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger die eingegangenen Verpflichtungen nicht ein, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben werden. Dementsprechend sind die zuviel geleisteten Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

6.3.2 Wird festgestellt, dass die Fläche, auf welcher die Fördermaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wurde, die im Antrag auf Auszahlung (Flächenverzeichnis) erklärte Fläche unterschreitet, werden der Zuwendungsbetrag, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der bei der Kontrolle festgestellten Fläche festgesetzt, der Zuwendungsbescheid entsprechend angepasst und die zuviel gewährten Zuwendungen zurückgefordert.

6.3.2.1 Die bei der Kontrolle festgestellte Fläche wird darüberhinaus im Verpflichtungsjahr um das Zweifache der festgestellten Differenz gekürzt, wenn diese über 3 v.H. oder über zwei Hektar liegt und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche beträgt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 3 v.H. oder mehr als zwei Hektar und bis zu 20 v.H. der festgestellten Fläche, für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.3.2.2 Beträgt die ermittelte Differenz zwischen beantragter und festgestellter Fläche mehr als 20 v.H. der festgestellten Fläche, wird für die betroffene Maßnahme im Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre ist entsprechend zurückzufordern, wenn Abweichungen von mehr als 20 v.H. für die vergangenen Verpflichtungsjahre festgestellt werden.

6.3.2.3 Flächen, auf denen die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger nicht alle Verpflichtungen erfüllt hat, gehen bei der Kontrolle als nicht vorgefundene Flächen und sind analog zu behandeln, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.3.3 Bei Verstößen gegen Verpflichtungen, die auf einzelnen Teilflächen durch chemische oder sonstige Untersuchungen festgestellt werden, wird für die Gesamtfläche keine Zuwendung im betroffenen Verpflichtungsjahr gewährt. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist der Bewilligungsbescheid in vollem Umfang aufzuheben, und die gewährten Zuwendungen sind im Ganzen zurückzuzahlen.

6.3.4 Werden in einem Betrieb von den für die Kontrolle der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes zuständigen Behörden Verstöße gegen Bestimmungen dieser Rechtsnormen festgestellt und rechtskräftig als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird der Betrag der Zuwendung für das Jahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, um den Betrag des festgesetzten Bußgeldes gekürzt bzw. widerrufen.

6.3.5 Im Falle falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger von der Gewährung jedweder Zuwendung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) für das betreffende Verpflichtungsjahr ausgeschlossen. Der Zuwendungsbescheid ist entsprechend abzuändern und bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzuzahlen; die Bewilligungsstelle hat das Landesamt für Agrarordnung sowie ggfs. die Zahistellen anderer Bundesländer zu informieren.

Im Falle absichtlicher Falschangaben erfolgt der Ausschluss der Gewährung jedweder Zuwendung entsprechend auch für das Folgejahr.

- 6.3.6 Rückforderungsbeträge, einschließlich darauf entfallender Zinsen, können mit der jeweils nächsten Zahlung nach dieser Förderrichtlinie verrechnet werden, wenn die nächste Zahlung kurzfristig ansteht und mindestens in Höhe des Rückforderungsbetrages zu erwarten ist.

7 Verfahren

7.1 Antragstellung

- 7.1.1 Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung ist nach dem Muster der Anlage 1 beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise einzureichen.
- 7.1.2 Der Antrag ist bei dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter im Kreise zu stellen, in deren Dienstbezirk der Betriebssitz liegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter.
- 7.2.2 Die Bewilligung der Zuwendungen kann nach einer vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.
- 7.2.3 Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.
- 7.3 Auszahlungsverfahren
- 7.3.1 Die Zuwendungen werden von der Bewilligungsbehörde auf Antrag der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers einmal jährlich nach Beendigung des jeweiligen Verpflichtungsjahres ausgezahlt.

- 7.3.2 Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich nach dem Muster der Anlage 3 mit dem „Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft“ (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum entsprechenden Zeitpunkt) für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Angaben im Antrag auf Förderung nebst allen Unterlagen in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid und dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung, insbesondere die darin enthaltene Erklärung, dass die vorgeschriebenen Produktionsweisen und Bewirtschaftungsauflagen eingehalten wurden.

7.5 Durchführung der Kontrollen

- 7.5.1 Die Verwaltungskontrollen sind für Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, erschöpfend anhand aller vorliegenden und geeigneten Unterlagen – u.a. in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollverfahrens – durchzuführen.
- 7.5.2 Die Verwaltungskontrollen sind durch jährliche Stichprobenkontrollen in Höhe von mindestens 5 v.H. der bewilligten Anträge vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 (ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 23. April 1996 – II A 1 – 2090.111 – in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 7.5.3 Die Identifizierung der Flächen erfolgt gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 in der jeweils gültigen Fassung.

8 Weitere Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2000 in Kraft; er tritt mit Wirkung vom 31. 12. 2006 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz
- Anlage 1A: Flächenaufstellung zum Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz
- Anlage 2: Zuwendungsbescheid
- Anlage 3: Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz

Anlage 1

Antrag auf Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adressnummer/Unternehmensnummer

Einreichungsfrist**30.6.2000**

Eingangsstempel

1. Antragstellerin / Antragsteller

Anschrift Unternehmenssitz (falls abweichend von Wohnort)		Betriebsstätten-Nr.
Telefon		Telefax
Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Falls eine Vertretungsberechtigte / ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachterklärung auf einem Zusatzblatt angeben.

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. ... 2000. Az: II A 6 - 72.50.12)

2. Ich beantrage die Förderung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz vor Erosion auf einer Fläche von insgesamt :

a. nach Ziffer 2.1 der o.g. Richtlinien (erosionsmindernde Bestellmaßnahmen auf Ackerflächen)	ha	b. nach Ziffer 2.2 der o.g. Richtlinien (Einsatz mehrjähriger Grasarten)	ha
Daraus ergibt sich eine beantragte Summe von jährlich	DM/Euro	Die Ertragsmesszahl meines Betriebes beträgt im Durchschnitt	
Berechnung: zu a: 200 DM/102 Euro x Fläche in ha; zu b: 600 DM/306 Euro Grundbetrag zuzüglich 15 DM/7,5 Euro je EMZ-Punkt über 35 (max. 1.400 DM/715 Euro je ha) x Fläche in ha		Daraus ergibt sich eine beantragte Summe von jährlich :	DM/Euro

3. Die Einzelflächen sind im Flächenverzeichnis zu meinem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft genannt. Soweit dieser Antrag von mir nicht gestellt ist, reiche ich ein gesondertes Flächenverzeichnis nach demselben Vordruck ein. Die beabsichtigten ackerbaulichen Maßnahmen sind in der beiliegenden Flächenaufstellung genannt.
4. Ich verpflichte mich, auf diesen Flächen für 5 Jahre, für die eine Förderung beantragt wird, keine anderen als die in der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz aufgezählten Kulturen anzubauen und keine anderen als die dort genannten ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen, soweit nicht im Einzelfall die Bewilligungsbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulässt.
5. Die nachfolgend aufgeführten Verpflichtungen und Erklärungen dieses Antrags erkenne ich an.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!			
Flächenverzeichnis liegt vor	☐ ja	☐ nein;	Erfasst von _____
Flächenaufstellung liegt vor	☐ ja	☐ nein;	
.....			geprüft von: _____ Datum, Unterschrift der Person: _____
Antrag gültig ab _____ Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben: ☐ ja			

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers**1. Ich / wir verpflichte(n) mich / uns,**

- 1.1 die in den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen" genannten Bedingungen einzuhalten, insbesondere die Verpflichtungen für die Dauer von mindestens 5 Jahren, spätestens beginnend mit dem 1. Juli bis zum 30. Juni die in der Flächenaufstellung näher bezeichneten Flächen entsprechend der beantragten Maßnahme(n) zu bewirtschaften und auf diesen Flächen keine landwirtschaftliche Erzeugung zu betreiben oder durch Dritte zuzulassen, die den Zielen des Erosionsschutzes widerspricht.
- 1.2 auf den Ackerflächen, für die ich die Förderung der Einsaat mehrjähriger Grasarten beantrage,
 - den Aufwuchs nicht vor dem 15. 6. eines Jahres zu mähen,
 - nicht zu düngen (Wirtschafts- und Handelsdünger) und auf ihnen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen, noch vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne von § 1 Nummer 2a des Düngemittelgesetzes aufzubringen,
 - keine Pflanzenschutzmittel auszubringen,
 - eine mechanische Bearbeitung nur insoweit vorzunehmen, soweit die Begrünung hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird,
 - die Flächen weder selbst noch durch Dritte beweiden zu lassen,
- 1.3 jede Änderung, insbesondere jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Flächen während des Verpflichtungszeitraumes mit dem Antrag auf Auszahlung der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen,
- 1.4 die sich auf die Zuwendungen beziehenden Unterlagen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes.

2. Ich / wir erkläre(n), dass

- 2.1 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 2.2 ich / wir die geförderten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst bewirtschafte(n),
- 2.3 mir / uns bekannt ist, dass bei Übergabe der geförderten Flächen auf andere Personen oder an meine(n) / unsere(n) Verpächterin/Verpächter die während des Verpflichtungszeitraumes für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen, außer in Fällen höherer Gewalt, vollständig zurückgezahlt werden müssen, sofern der / die Unternehmer(in) die weitere Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht übernimmt / übernehmen,
- 2.4 mir / uns bekannt ist, dass die Bestimmungen unter Punkt 2.3 keine Anwendung finden, wenn es sich um Flächen handelt, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz auf andere Personen übergehen, weiterhin wenn die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt wurden, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben wird und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin / einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- 2.5 mir / uns bekannt ist, dass sich in den Fällen der Ziffer 2.4 die Zuwendung für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen verringert,
- 2.6 mir / uns ist bekannt, dass eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmisterwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig ist,
- 2.7 mir / uns bekannt ist, dass Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Flächen gewährt werden können, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind,
- 2.8 mir / uns bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
- 2.9 mir / uns bekannt ist, dass falsche Angaben und / oder Nichteinhaltung der Verpflichtungen Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nummer 6.3 der Richtlinien auslösen,
- 2.10 mir / uns bekannt ist, dass der Erstattungsanspruch nach 2.9 mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NW jährlich zu verzinsen ist,
- 2.11 mir / uns bekannt ist, dass die Bewilligung der Zuwendung nach festgesetzten Prioritäten vorgenommen werden kann,

- 2.12 mir / uns bekannt ist, dass sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt,
- 2.13 mir / uns bekannt ist, dass für alle Zahlungen ab dem 1.1.2002 die in den Richtlinien genannten Euro-Beträge gelten.
3. **Ich / wir bin / sind damit einverstanden, dass**
- 3.1 die Angaben im und zum Antrag an die für die Förderung von Agrar-Umweltmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 oder der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in Nordrhein-Westfalen zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EG übermittelt werden können, - ich bin darüber belehrt worden, dass die Erhebung vorstehender Angaben auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW (SGV. NW. 2010) beruht, die Kenntnis der erbetenen Angaben der Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung dient, und eine Berücksichtigung nur möglich ist, wenn die Angaben in diesem Antragsvordruck enthalten sind -,
- 3.2 die Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie zur Feststellung der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, anfordern kann,
- 3.3 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen des Betriebes nach dem integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Entscheidung über den Antrag in allen geeigneten Fällen beizieht,
- 3.4 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben in und zum Antrag auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können, dass ich oder meine Vertreterin / mein Vertreter dem beauftragten Kontrollpersonal die Flurstücke und Wirtschaftsgebäude bezeichnen und es auf oder in diese begleiten, ihnen das Betretungsrecht, das Recht auf die Entnahme von Proben des Aufwuchses sowie des Bodens sowie ein angemessenes Verweilrecht auf den Grundstücken und in den Betriebs- und Geschäftsräumen sowie Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen eingeräumt werden muss,
- 3.5 die Angaben zur Person zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können und ich über die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin.
- 3.6 Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in gültiger Fassung sind mir bekannt.

Anlage 1 A

Adress-/ Unternehmensnummer:

Blatt Nr.: von ... Blättern

Ich verpflichte mich, diese Fläche für die Dauer von 10 bzw 20 Jahren stillzulegen.

Die genaue Bezeichnung der / des Flurstücke(s) ist aus dem Flächenverzeichnis des Antrages auf Beihilfen für die Landwirtschaft 200.. zu übernehmen.

[illegible]

Unterschrift

¹ Hier ist die gleiche Bezeichnung wie im Flächenverzeichnis des Antrags auf Beihilfen für die Landwirtschaft zu verwenden.

2. Nur bei Anlage von Biotopen auf der Stilllegungsfläche kann der Verpflichtungs- und Zuwendungszeitraum im Einzelfall auf 20 Jahre verlängert werden.

Anlage 2

Der Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragter

Postanschrift und Datum

Frau/Herrn

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. ____ 2000, Az.: II A 6 - 72.50.12)

Bezug: Ihr Antrag vom

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

I.**1. Rahmenbewilligung**

Auf Ihren vorgenannten Antrag, der Bestandteil dieses Bescheides ist, und der mir vorliegenden Unterlagen bewillige ich Ihnen für die Dauer von fünf Jahren, und zwar für die Zeit vom

1. Juli 200.. bis 30. Juni 200.. (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

bis zu DM/Euro.

Grundlage für die abschließende Bewilligung, Berechnung und die jährliche Auszahlung der Zuwendung sind die im Auszahlungsantrag und in den dazu einzureichenden Unterlagen enthaltenen Angaben über die Flächennutzung und die Durchführung der geförderten Maßnahmen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:**Maßnahmen zur Verringerung der Erosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.**

Nach dem vorliegenden Antrag ergibt sich im einzelnen folgende Berechnung der Zuwendungssumme:

Art der Maßnahme	Fläche in Hektar	Betrag DM/Euro je ha		Betrag in DM/Euro insgesamt
Erosionsmindernde Bodenbearbeitungs- und Bestellmaßnahmen				
Einsaat mehrjähriger Grasarten auf den Ackerflächen (für fünf Jahre)		EMZ:		
		DM/Euro je ha:		
Gesamte Zuwendung				

3. Finanzierungsart und -höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 100 v. H. als Zuschuss gewährt. Die EU beteiligt sich mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme.

4. Bewilligungsrahmen

Die für fünf Jahre bewilligte Gesamtzuwendung (siehe Nr. 2) teilt sich in Teilbeträge wie folgt auf:

200..	_____	DM/Euro
200..	_____	DM/Euro
200..	_____	DM/Euro
200..	_____	DM/Euro
200..	_____	DM/Euro

5. Abschließende Bewilligung und Auszahlung

Die Auszahlung des jährlichen Zuschusses erfolgt nur auf Antrag. Dieser Antrag auf Auszahlung ist jährlich, spätestens mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft für das laufende Verpflichtungsjahr beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Betriebe, die keinen Antrag auf Beihilfen stellen, reichen den Auszahlungsantrag spätestens zum 15. Mai des laufenden Verpflichtungsjahres ein.

Die Zuwendung für die gesamten fünf Jahre wird nur unter der Auflage gewährt, dass der / die Antragsteller(in) jedes Jahr einen Auszahlungsantrag stellt, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen dient. Bereits ausgezahlte Zuwendungen können demnach für den gesamten Verpflichtungszeitraum zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden, wenn ein Antrag auf Auszahlung nicht gestellt wird.

II.

6. Nebenbestimmungen

Die Nummern 5.12, 5.13, 7 und 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (An-Best-P) sowie die von Ihnen im Antrag übernommenen Verpflichtungen und abgegebenen Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides und Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NRW. vom 21.12.1976 GV. NW. S. 438). Im Falle der Nichteinhaltung vor Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise und auch mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden. Dies erfolgt unter Anwendung der Sanktionsregelungen der Nr. 6.3 der o.g. Richtlinien. Die zuviel erhaltenen Zuwendungen sind dann zuzüglich Zinsen zurückzuerstatten.

7. Hinweise

Alle Angaben, die in Ihrem Antrag, in den von Ihnen einzureichenden Auszahlungsanträgen und den jeweils zusätzlich erforderlichen Unterlagen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Sanktionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73).

III.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer _____ als Landesbeauftragter (vollständige Anschrift), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

- Aufstellung der geförderten Flächen

Antrag auf Auszahlung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise

Adressnummer/Unternehmensnummer

Einreichungsfrist

15. Mai 2000..

Eingangsstempel

1. Antragstellerin / Antragsteller

--	--

Anschrift Betriebsstätte (weitere Betriebsstätten siehe Rückseite Nr. 2)	Betriebsstätten-Nr.
Telefon	Telefax

Kreditinstitut	BLZ	Konto-Nr.
----------------	-----	-----------

Hinweis

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Angaben vollständig sind und der Antrag rechtzeitig eingereicht wird. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt mit Hilfe der EDV.

Falls eine Vertretungsberechtigte / ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben.

2. Ich beantrage die Auszahlung der mir bewilligten Mittel im Rahmen der Richtlinien des MUNLV NRW für die Förderung der Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen xx.xx. 2000 (AZ. II A 6 - 72.50.12) für die geförderten Flächen im Umfang von ha
3. Die Nutzung der geförderten Einzelflächen ist im Flächenverzeichnis zu meinem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft dargestellt. Soweit dieser Antrag von mir nicht gestellt ist, reiche ich ein gesondertes Flächenverzeichnis sowie den "Mantelbogen Flächen" ein.
4. Ich habe die eingegangenen Verpflichtungen auf diesen Flächen für 5 Jahre, für die eine Förderung beantragt wird, (keine anderen als die in der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Maßnahmen zum Erosionsschutz aufgezählten Kulturen anzubauen und keine anderen als die dort genannten ackerbaulichen Maßnahmen durchzuführen) eingehalten. Die von mir gewählten Maßnahmen sind in der Anlage zu diesem Antrag aufgeführt.
5. Die Flächenaufstellung ist beigelegt. Auf den in die Förderung einbezogenen Flächen meines Betriebes habe ich die in der Flächenaufstellung in der zweiten Spalte genannten Maßnahmen durchgeführt. Ich beabsichtige im kommenden Anbaujahr, die in der dritten Spalte genannten Maßnahmen durchzuführen.
6. Die Erklärungen auf der Rückseite dieses Antrages erkenne ich durch meine Unterschrift an.

--	--

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Nur von der Kreisstelle auszufüllen!

Die Flächenaufstellung liegt vor: ☐ ja ☐ nein; Im Vertretungsfall: Vollmachtserklärung liegt vor: ☐ ja ☐ nein; Bei ursprünglicher Ungültigkeit des Antrages: Antrag gültig ab _____; Die Sichtprüfung ist erfolgt. Der Antrag wird zur Erfassung freigegeben: ☐ ja	erfasst am: _____ durch: _____

Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers

Datum, Unterschrift der Erfassenden / des Erfassenden

Verpflichtungen, Erklärungen und Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

1. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) sind vollständig und richtig.
2. Ich / wir bewirtschafte(n) die geförderten Flächen zum Zeitpunkt der Antragstellung selbst.
3. **Mir / uns ist bekannt, dass**
 - 3.1 eine gleichzeitige Förderung von Flächen, die nach anderen Fördermaßnahmen auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 2078/92 oder der VO (EG) Nr. 1257/1999 Kapitel VI (Agrarumweltmaßnahmen) gefördert werden - mit Ausnahme der Förderung der Extensivierung des Ackerlandes, des Ökologischen Landbaus und der Festmistorwirtschaft im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung - nicht zulässig ist,
 - 3.2 alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität, 1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 73) sind,
 - 3.3 Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht für Flächen gewährt werden können, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates stillgelegt sind,
 - 3.4 ich / wir für die Betriebsflächen, die bis zum 30.6. des Vorjahres nicht beantragt waren, in diesem Jahr keine Förderung erhalte/n und dass für diese Flächen bis zum 30.6. des laufenden Jahres ggf. ein Neuantrag gestellt werden kann,
 - 3.5 sich die EU mit Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, mit maximal 50 v.H. der förderfähigen Höchstbeträge an der Maßnahme beteiligt.

II.

Landschaftsverband Rheinland

**4. Tagung
der 11. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 27. 9. 2000

Die 4. Tagung der 11. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 19. Oktober 2000, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz,
Horion-Haus,
Hermann-Pünder-Straße 1,
Sitzungsraum: Rhein**

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Wahl der Landesdirektorin/des Landesdirektors des Landschaftsverbandes Rheinland
4. Ausländerfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus
5. Bündnis für Toleranz – gegen Gewalt
6. Satzung über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe an die örtlichen Fürsorgestellen im Rheinland für das Jahr 2001 (Ausgleichsabgabebesatzung 2001)
7. Eingliederungshilfe heute – Entwicklung und Perspektiven
8. Umbesetzung in den Ausschüssen und Bauamtskommissionen
9. Fragen und Anregungen

Köln, den 27. September 2000

Der Direktor

des Landschaftsverbandes
Rheinland

Esser

– MBl. NRW. 2000 S. 1099.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 31. 5. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2000	9. 5. 2000	Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (Zweites	
2005		Modernisierungsgesetz – 2. ModernG)	462
2022			
20320			
2035			
2170			
223			
230			
231			
238			
323			
45			
74			
7815			
820			
83			
91			
93			

– MBl. NRW. 2000 S. 1100.

Nr. 32 v. 6. 6. 2000

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
321	9. 5. 2000	Gesetz zur Ausführung von § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung (Ausführungsgesetz zu § 15a EGZPO – AG § 15a EGZPO).	476
7831	20. 4. 2000	Fünfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz.	480
7842	9. 5. 2000	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milchrechts	481
	6. 6. 2000	Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung für das Kernkraftwerk Würgassen: Genehmigung zur Umwandlung der Betreiber-Gesellschaft des Kernkraftwerks Würgassen (KWW) (1. Ergänzung zur Übertragungsgenehmigung KWW-Ü1) KWW-Ü1/E1 Datum der Bekanntmachung: 6. Juni 2000	481

– MBl. NRW. 2000 S. 1100.

Einzelpreis dieser Nummer 26,50 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den: A. Bage Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 103, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bage Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 103, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bage Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bage Verlag, Grafenberger Allee 103, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569